

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **176 (2008)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchen- Zeitung

FRAUENEMANZIPATION

Natürlich hat die Schweiz mehr als zwei Heilige. Neben Bruder Klaus, der 1947 heiliggesprochen worden ist, und Sr. Maria Bernarda Bütler, deren Heiligsprechung Benedikt XVI. für den 12. Oktober 2008 angekündigt hat, gibt es mit Wiborada sogar eine Ostschweizer Heilige, die 1047 als erste Frau von einem Papst kanonisiert worden ist. Bereits im 1. Jahrtausend wurden in der Schweiz viele Heilige verehrt, seien es «Zugewanderte» oder «Einheimische».

Ein Rauchsignal aus dem 19. Jh.

Die Heiligsprechung der gebürtigen Aargauerin Verena Bütler (1848 bis 1924) mit dem Ordensnamen Maria Bernarda lässt trotzdem aufmerken. Sie wuchs in einem Kanton auf, in dem im 19. Jahrhundert mit den Klosteraufhebungen nicht nur der Grund für die Sonderbundskriege gelegt wurde, sondern sich neben Solothurn zum eigentlichen Kulturkampfkanon entwickelt hatte. Trotzdem wählte sie gerade den Weg, der politisch in jenen Zeiten schwer gemacht, ja sogar verhindert werden sollte: 1867 trat sie ins Kapuzinerinnenkloster Maria Hilf in Altstätten bei St. Gallen ein, erhielt den Ordensnamen Maria Bernarda und wurde dort 1880 Oberin.

Hinaus in die weite Welt

Da die Schwesternzahl wegen des Kulturkampfes begrenzt war, wanderte Bernarda 1888 mit sechs weiteren Schwestern nach Ecuador aus. Dort wirkte sie vor allem in der Krankenpflege und im Schulwesen. Eine Katholikenverfolgung in Ecuador zwang die Schwestern 1895 zur Flucht nach Cartagena im Norden Kolumbiens, wo Sr. Bernarda die Kongregation der Franziskaner-Missionsschwestern

von Maria Hilf gründete. Dort starb sie 1924. Ihr Institut wurde 1938 päpstlich anerkannt; sie selbst wurde am 29. Oktober 1995 in Rom seliggesprochen. Ihr Gedenktag ist der 19. Mai.

«Kirchliche Feministin»

Für Regula Grünenfelder vom Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) ist Maria Bernarda eine äusserst interessante Persönlichkeit: «In der heutigen Zeit wäre sie eine global denkende Feministin.» Diese Aussage kann eigentlich nur noch verstärkt werden: Sr. Maria Bernarda ist ein Beispiel geglückter Frauenemanzipation innerhalb der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts – dies unter weit schwierigeren Bedingungen, als Kirche heute bei uns gelebt werden kann.

Und ein Gegenbeispiel

Der Zufall will es, dass neben dem Hinweis auf eindrücklich gelebten Glaube und Kirchlichkeit in dieser SKZ-Ausgabe auch auf ein Beispiel eingegangen wird, wo kirchliche Einheit gefährdet und «Zeugnis» für Zwietracht und Zersplitterung gegeben wird: die Causa «Röschenz» mit Pfarradministrator Franz Sabo. Unter anderem stellen sich viele rechtliche Fragen. Alt Regierungsrat Walter Gut hat die gewaltige Arbeit auf sich genommen, das Urteil vom 5. September 2007 in Sachen Kirchgemeinde Röschenz zu analysieren und mögliche negative Konsequenzen im Verhältnis Kirche-Staat aufzuzeigen. Die Causa Röschenz, auf den ersten Blick vielleicht eine mehr oder weniger banale Lokalposse mit medialer Überhöhung, verdient ein genaueres Nachdenken, wozu die SKZ-Beilage mit dem Text von Walter Gut beste Dienste leistet. *Urban Fink-Wagner*

173
GLAUBE UND
KIRCHE

174
LESEJAHR

176
LEBENS-
QUALITÄT

179
KIPA-WOCHE

184
AMTLICHER
TEIL

I-XVI
BEILAGE ZU
«RÖSCHENZ»

DIE BINDUNG ISAAKS: KREUZESTHEOLOGIE ODER OSTERNACHT?

Osternacht: Gen 22,1–18 (Mt 28,1–10)

Im Vaterunser beten wir: «Führe uns nicht in Versuchung.» Wollen wir damit für uns selbst eine so harte Probe vermeiden, wie sie Abraham erfährt, wie es der Kreuzestod des Gottessohnes darstellt? Das ist menschlich und es ist auch richtig. Denn Beziehung braucht keine Tests und Beweise. Sie bezieht ihre Kraft aus Erfahrungen. Abraham machte eine solche Erfahrung. Und was ist unsere Erfahrung der Osternacht? «Geheiligt werde dein Name.»

Mit Israel lesen

Nach der kurzen Überleitung steht der erste Satz unserer Erzählung¹ wie eine Überschrift: Gott prüfte Abraham. Der Gott steht mit bestimmtem Artikel als erstes Wort in einer für das Hebräische ungewöhnlichen Satzstellung. So ist Gott besonders betont. Er braucht nicht in den Text eingeführt zu werden. Es ist der Gott, den Abraham kennt. Der Gott ist das Subjekt dieses ersten Satzes. Abraham ist das Objekt, das auf dem Prüfstand steht. Der Text spannt den Bogen zurück zu Gen 12,1, wo die Beziehung Abrahams mit Gott beginnt. Bereits dieser Wegzug war für Abraham eine Prüfung.² Die jüdischen Ausleger kennen 10 Prüfungen Abrahams. Der Wegzug aus seinem Land ist die erste, Hungersnot, Entführung Saras, Heirat mit Hagar, Vertreibung Ismaels sind einige der weiteren, und die geforderte Bindung Isaaks ist die härteste und letzte. Diese Glaubensprüfungen haben den Grund, das Zutage-Bringen der Gottesliebe Abrahams.

Auch sprachlich knüpft Gen 22 eng an die Auszugserzählung in Gen 12 an: Gott spricht zu Abraham, der Befehl zum Aufbruch heisst beides Mal *lech l-cha* – Geh weg, geh für dich, geh in dich! Und das Ziel des Wegzugs ist beide Mal unbestimmt: «Gehe in das Land/zu dem Berg, den/das ich dir zeigen/nennen werde.» Die letzte Prüfung gleicht also der ersten. Nur an diesen beiden Stellen in der Bibel findet sich dieses *lech l-cha*. Sich von teuer Gewordenem trennen, ist die Losung für Abrahams Leben, und dies beides sind die schwersten Trennungen. Dort waren es die Eltern, die Vergangenheit, die er aufgeben sollte, hier ist es die ganze Zukunft, der Sohn.

So formuliert Gen 22 in Parallele zu der dreifachen Loslösung von Land, Heimat und Vaterhaus ebenfalls in einem Dreischritt: «Nimm deinen Sohn, deinen einzigen, den du lieb hast: Isaak.» Isaak wird ausführlich beschrieben, ja es kommt fast einer Definition gleich, wer hier gemeint ist, und es lässt keinen Ausweg, da könnte es noch einen anderen geben. Isaak wird ausserdem ausschliesslich beschrieben in Relationen zu Abraham, es ist *dein* Sohn, *dein* einziger, den *du* lieb hast. Abraham wird mit

dem geprüft, was zu ihm gehört und ihm wichtig ist.

Was zu tun ist, wird nachgereicht: «Um es ihm lieb zu machen», und «Damit sein Verstand darüber nicht zerrissen wird» – so die jüdischen Ausleger. «Lasse aufsteigen ihn als Opfer.» Isaak wird verwandelt, Isaak, sein Sohn, wird ein Opfer.

Abraham, der sonst keine Diskussion mit Gott scheut, rebelliert nicht. Die jüdischen Ausleger sehen darin die besondere Grösse Abrahams, beschreiben aber seinen inneren Kampf. «Ich habe nicht mit dir gestritten, oh Gott, sondern geschwiegen und mein Mitleid unterdrückt, um deinen Willen zu erfüllen.» Und der Midrasch fährt fort: «Daher möge es dein Wille sein, Herr unser Gott, Isaaks Nachkommen in der Stunde ihrer Vergehen die Bindung zu Gute zu halten und dich ihnen in Barmherzigkeit zuzuwenden.» In seinem seelischen Konflikt entscheidet sich Abraham für Gott, er reisst sich vom Rationalen los und tut das Irrationale. Er springt in die bodenlose Tiefe des Glaubens, geht Schritt für Schritt weiter. Unterwegssein und Gehen, das Wort kommt 7 Mal im Text vor, ist das Leitmotiv.

So geht es in diesem Anfangsteil (Vv1-5a) um die Beziehung zwischen Gott und Abraham und ebenso im Schlussteil (Vv9b-14). Eingebettet darin ist Vv5b-9b: Hier geht es um die Beziehung zwischen Vater und Sohn. War in V3 beim Aufbruch Isaak noch Objekt, das sogar den Dienern untergeordnet war («Abraham nahm die beiden Diener mit sich, und Isaak»), so rückt Isaak nun in die Position eines Subjekts im Satz, und zwar eng verbunden gleichwertig mit Abraham zusammen: «Ich und der Knabe werden weitergehen.» Damit beginnt das gemeinsame Gehen dieser beiden – die beiden folgenden Sätze sind die einzigen im Text, die ein Subjekt in 1. Person Plural, also ein WIR haben. «Beide gingen zusammen», fügt auch der Erzähler Abraham und Isaak sprachlich zusammen. Sie sind zusammen unterwegs, um Gott zu preisen; ihr gemeinsames Ziel eint sie. So führen sie das Gespräch, an dessen Ende sich die jüdischen Ausleger die Frage stellen: «Welche Glaubenskraft war grösser, Abrahams oder Isaaks? Manche sagten, die Kraft Abrahams, den er solle sein Kind mit der eigenen Hand töten. Das ist schlimmer als der eigene Opfertod. Und manche sagen, die Kraft Isaaks war grösser, den Abraham hat von Gott den Auftrag erhalten, Isaak aber von seinem Vater.»

Die Gesprächseröffnung wird ausführlich erzählt. Es wird sicher gestellt, dass sich beide verstehen. Isaak stellt dann die entscheidende Frage: «Wo ist das Kleinvieh für das

Opfer?» Abraham antwortet: «Gott wird sich das Kleinvieh zum Opfer ausersehen.» Ist das nun eine Notlüge Abrahams, der ganz genau weiss, was Gottes Befehl ist? Das vermuten manche Ausleger schon in der Rede Abrahams in V5: «Wir (ich und Isaak) werden zurück kehren.» Aber dann hätte doch hier Abraham nur antworten können: «Gott wird das Opfer auswählen.» Um die Notlüge schwächer zu machen, müsste er nicht «das Kleinvieh» nennen. Er tut es. Abraham vertraut, dass sein Gott kein Kinderopfer will. Ist das so?

Am Anfang von V4 sieht Abraham den Ort, den Gott ihm nennen wollte (Ende V2). Mit genau den identischen Worten beginnt V13: «Abraham erhob seine Augen und sah.» Die Parallele zeigt, dass dieser Widder von Gott benannt wurde, das Opfer zu sein. So ist Abrahams Fazit am Ende dieser Prüfung die Namensgebung des Ortes: Gott sieht vor – Gott zeigt sich.

Mit der Kirche lesen

Gen 22 wurde schon oft als Parallele zu Jesu Kreuzweg genommen; dies drängt sich auf. Der jüdische Gedanke, dass die Bindung Isaaks für nachfolgende Generationen angerechnet wird, ist auf dieser Linie. Auch die Frage, wer von beiden brachte das grössere Opfer, ist ein wichtiger Aspekt der Kreuzestheologie. Heute in der Osternacht genügt aber dieser Rückblick auf Karfreitag nicht. Die Auferstehung soll verkündet werden.

Der Abschnitt aus dem Mätthäus-Evangelium hat am Ende eine auffallende Parallele zu Gen 22: «Geht und sagt meinen Brüdern, sie sollen nach Galiläa gehen, dort werden sie mich sehen» (Mt 28,10). Es sind die gleichen Leitwörter, gehen und sehen, sich aufmachen im Vertrauen, dass es am Ende des Wegs ein Ziel gibt, wo sich Gott zeigt. Abraham sah den Ort und als seine Rettung den Widder, die anderen werden am See die unglaubliche Tatsache der Auferstehung erfahren. Abraham und seine feste Gottesbeziehung – vielleicht ist das der Schlüssel für die eigene Beziehung zum auferstandenen Christus. *Winfried Bader*

¹ Die Leseordnung sieht vor, Gen 22,1–18 zu lesen. Die im Lektionar angegebene Kurzfassung zerstört den Duktus des Textes. Es macht aber Sinn, die Lesung mit Vers 14 zu beenden, so macht es die Auslegung hier.

² Vergleiche dazu die Auslegung in: SKZ 176 (2008), Nr. 6–7, 87.

Dr. Winfried Bader ist Alttestamentler, war Lektor bei der Deutschen Bibelgesellschaft und Programmleiter beim Verlag Katholisches Bibelwerk in Stuttgart und arbeitet nun als Seelsorger in Wohlenschwil (AG).

«ER LEBT, DER HERR, MEINE HOFFNUNG!»

Ostersonntag: Psalm 118 und Sequenz

Die Sequenz als mystagogische Hinführung zur Osterbotschaft

Vorbemerkung:

Die aktuelle Auslegungsreihe der SKZ widmet sich den alttestamentlichen Texten. In der Osterzeit tritt an die Stelle der alttestamentlichen Lesung die Apostelgeschichte. Auch dieses Jahr ist dies Anlass, den alttestamentlichen Antwortpsalm exemplarisch zu erschliessen. Diese Aufgabe wurde wiederum dem Liturgischen Institut übertragen.

Der Antwortpsalm der Festmesse an Ostern ist derselbe in jedem Lesejahr und wurde letztes Jahr bereits besprochen (SKZ 175 [2007], Nr. 13, 216; vgl. auch die Erwägungen zu Ps 118 als Lieddichtungen in Nr. 14-15, 234). Deshalb sei an dieser Stelle die Aufmerksamkeit auf die Sequenz gerichtet.

Vom Jubilus zum Kirchenlied: die Sequenz

Die Messgesangsgattung Sequenz ist das Ergebnis einer langen Entwicklung. Am Anfang steht der Jubilus, der improvisierte, später notierte ausladende Melodieschluss über dem letzten a des Halleluja-Verses. Diese «Fortsetzung» (sequentia) wird in spätkarolingischer Zeit mit Texten unterlegt, die sich zunehmend vom Halleluja emanzipieren (wichtigstes Zentrum: St. Gallen). Anfänglich für die Festtage gedichtet, verbreiten sie sich im Spätmittelalter immer mehr und gehören fortan zu praktisch jeder Messe. Die Popularität dieser Gattung ist denn auch Wurzelgrund der deutschen Kirchenliedtradition. Die Fülle der tausenden Sequenzen wird durch die Tridentinische Liturgiereform jäh auf die verpflichtenden an Ostern und Pfingsten und die fakultativen an Fronleichnam und der Totenmesse hinuntergestutzt. Das Stabat Mater kommt 1727 als fünfte noch hinzu. Im Messbuch von 1975 wurde die Sequenz nunmehr vor das Halleluja gesetzt.

Victimae paschali laudes – Aufbau und Inhalt

Die Ostersequenz ist die älteste der übernommenen Sequenzen. Sie wird Wipo von Burgund zugeschrieben, der kurz vor 1000 bei Solothurn geboren wurde und um 1050 als Eremit starb. Seine Sequenz ist heute integraler Bestandteil des Wortgottesteils der Messe am Ostermorgen. KG 433 bietet den lateinischen Text mit der überlieferten Melodie. Ein deutscher Text fehlt dort. Im Lektionar ist eine moderne, recht freie Übersetzung abgedruckt (EGB 1972).

Die Dichtung verbindet thematisch das Lob des Paschalammes mit der *Visitatio sepulchri*. Eine einleitende Strophe ruft die Christen auf zum Osterlob (zum Lobopfer

vgl. Ps 50,14 und Heb 13,15). Ein erstes Strophenpaar (2./3.) verdichtet das Ostergeschehen. Die Begrifflichkeit ist vorerst biblischer Theologie entnommen: Lamm, Schaf, Schuld, versöhnen, Sünder, Vater. Die poetische dritte Strophe spitzt das dramatische Bild des Zweikampfes zwischen Tod und Leben auf ein Paradoxon zu: der starb, herrscht nun – lebend. Das zweite Strophenpaar (4./5.) ist auf einer völlig anderen Ebene situiert, was auch durch die tiefer liegende Melodieführung unmittelbar deutlich wird. *Wir*, die Mitfeiernden, befragen hierin (4.a) die Zeugin der Auferstehung, Maria von Magdala, nach ihrer Ostererfahrung. Diese antwortet (4.b, 5.) mit einer antizipierenden Zusammenfassung des Osterevangeliums, das ja gleich darauf verkündet werden wird (im Lektionar sind zwei Verspaare vertauscht: «Sah Engel ...» muss nach «... umflossen» stehen).

Vom abschliessenden Strophenpaar (6./7.) ist der erste Teil weggefallen. Der deutlich antijüdische Akzent dieses Verspaares hatte bereits 1570 (!) zu dessen Tilgung geführt: *Credendum est magis soli Mariae veraci quam Judaeorum turbae fallaci*. Die entstandene Lücke brach somit die ursprüngliche Text- und Melodiestructur auf. Diese muss nunmehr so verstanden werden: a-b-b-c-c-d. Eine Eingangs- und eine Schlussstrophe rahmen zwei inhaltlich stark profilierte Strophenpaare ein, wobei der Schluss (d) sich melodisch nahe an 4./5. (b-b) anlehnt. Im deutschen Text hingegen hat man mit einer Neufassung der 6. Strophe den Versuch unternommen, die Struktur beizubehalten: «Lasst uns glauben, was Maria den Jüngern verkündet. Sie sah den Herren, den Auferstandenen.» Mit den Juden fällt auch der Komparativ weg. Aus dem Material der 4. Strophe wird Maria nochmals als die Zeugin der Auferstehung herausgestellt. Diese Textfassung ist mit der dafür angepassten ursprünglichen Melodie (etwas holprig zwar) zum Singen eingerichtet worden (GL 216).

Die abschliessende Strophe formuliert das Osterbekenntnis in deutlicher Abhängigkeit zum Griechischen Ostergruss «*Christos aneste!*»

Mystagogisches Osterkerygma

Beim genaueren Hinsehen erschliesst sich einem die Komposition der Sequenz als Hinführung zum Osterevangelium. Auf den Aufruf zum Lob (1.) folgt die Begründung (2./3.). Diese ist wohl bibeltheologisch ausgesagt, aber eben doch theologisch. Und als wenn es der Aussage im Augenblick der Behauptung klar würde, dass sie spekulative Theologie bleibt, evoziert sie das Bild des Zweikampfes von Tod und Leben. Das tut ganze Fässer

an suggestiven Bildern auf; jede Seite der Bibel variiert dies Thema. Auf den poetischen Punkt gebracht, konfrontiert das Kerygma der dritten Strophe die Mitfeiernden mit diesem Lebenden: «der Fürst des Lebens – gestorben – herrscht jetzt lebend!» – Präsens. An dieser Stelle nun (4./5.) befragen *wir* die Zeugin. Hier geschieht Verschränkung der Zeit. Das *Dies ist der Tag* (Kehrvers des Antwortpsalms) ist ernst genommen. Die Feier der Mysterien kennt keinen *Chronos*, im Feiern ist synchrone und diachrone «katholische» Gemeinschaft durch Christus. Maria kann und will uns also direkt Auskunft geben. Der Duktus der Sequenz hat uns inzwischen dahin gebracht, selber zu Zeugen der Auferstehung zu werden. Vom anfänglichen Aufgefordert-werden hat uns die Sequenz – «geerdet» durch die uns direkt ansprechende Apostelin der Apostel – zum Bewusstsein der Zeitgenossenschaft mit dem Lebenden gebracht, sodass wir am Schluss in das *Wir* der Bekennenden hineingenommen sind.

Das sich sofort anschliessende Halleluja erscheint nun evident. Der Boden ist bereitet zur fruchtbaren Aufnahme der an uns gerichteten Osterbotschaft (jetzt zwingend in der langen Fassung!).

Rezeption im deutschen Kirchenlied

«Christ ist erstanden» (KG 436), dem ältesten erhaltenen deutschen Kirchenlied überhaupt, ist die Abhängigkeit von der Ostersequenz unmittelbar anzuhören (vgl. auch KG 439!). Eine Kombination beider Gesänge drängt sich förmlich auf und kann die Sequenz zur fruchtbringenden, gemeinschaftlich vollzogenen Vorbereitung auf das Osterevangelium werden lassen. Indem nach der 3. und nach der 5. Strophe und am Schluss je eine Strophe von «Christ ist erstanden» eingefügt wird, endet die nun wechselgesangliche Sequenz mit der Halleluja-Strophe der ganzen Gemeinde.

Sequenz und Gotteswort

Sequenz ist Dichtung. Deshalb habe sie, so könnte man puristisch argumentieren, im Wortgottesteil der Liturgie nichts zu suchen. Der «Kahlschlag» von 1570 ist denn sicher auch als Ausdruck einer Übersättigung von (allzu) subjektiver Frömmigkeit im Kontext der zentralen Feier der Liturgie der Kirche zu werten. Obige Analyse hat aber vielleicht auch zeigen können: gute Dichtung *kann* mystagogische: zum Mysterium hinführende Wirkung entfalten.

Peter Spichtig

P. Peter Spichtig op. lic. theol., ist Leiter des Liturgischen Instituts der deutschsprachigen Schweiz in Freiburg.

LEBENSQUALITÄT – EIN KIRCHENTHEMA?

Wir kommen zum Schluss der Artikelserie «Kirche und Lebensqualität». Wir haben uns gründlich mit dem nicht ganz einfachen Begriff Lebensqualität auseinandergesetzt. Wir haben den Schluss gezogen, dass die Förderung der Lebensqualität am besten funktioniert, wenn wir dabei die Prinzipien der Gesundheitsförderung beachten. Und wir sind auch hier nicht oberflächlich geblieben und haben uns mit Begriffen wie Gesundheit, Ressourcen und Salutogenese vertieft befasst. Dies alles, um nun zur Kernfrage vorzustossen: Soll Lebensqualität und deren Förderung zu einem Thema für die Kirche werden?

Essenz aus den bisherigen Kapiteln

«Lebensqualität ist ein subjektives Mass für persönliche Zufriedenheit. Diese wächst mit der Erfüllung von Wünschen und Bedürfnissen im körperlichen, geistigen, sozialen und materiellen Bereich, ausgehend von der aktuellen Lebenssituation, die von Kultur und Wertesystem sowie persönlichen Zielen und Interessen geprägt ist.»¹

Aus dieser Definition kann abgeleitet werden, dass Lebensqualität

- für jeden denkfähigen Menschen zu jeder Zeit wichtig ist;
- von allen Bereichen menschlichen Lebens mitbestimmt wird;
- von jedem Menschen individuell und subjektiv verstanden wird;
- von persönlichen Bedürfnissen, Interessen, Zielen und Wünschen abhängt;
- von der Lebenssituation, der Kultur und Wertesystemen mit beeinflusst werden kann.

Die Lebensqualität eines Menschen ist demnach sowohl das Resultat eigenen Denkens und Handelns als auch das Produkt seiner menschlichen und materiellen Umgebung.

Damit stellt sich aber auch für jeden Menschen die Frage, welche Wirkung er auf die Lebensqualität mit ihm in Wechselwirkung stehender Mitmenschen ausübt. Dieselbe Frage steht auch für jede Gemeinschaft und Institution im Raum. Man kann ihr bequem ausweichen, man kann sie oberflächlich und salopp beantworten, man kann sie aber auch vertieft analysieren und aus diesem Prozess wesentliche Erkenntnisse gewinnen.

In einem solchen Analyse-Prozess verliert man rasch den Boden unter den Füßen, wenn man sich nicht strukturiert vorwärts bewegt. Diesem Wunsch nach Struktur kommt das hier verwendete Lebensqualitäts-/Gesundheitsmodell nach. Mit den detailliert erwähnten Ressourcen aus den Bereichen Psyche, Körper, menschliches Umfeld und materielle Umwelt

wird das menschliche Leben sehr konkret versteh- und darstellbar. Bedürfnisse, Interessen, Ziele und Wünsche beziehen sich auf diese Ressourcen oder Teilaspekte des Lebens. Und auch die äusseren Einflüsse Lebenssituation, Kultur und Wertesysteme lassen sich mit diesen Ressourcen direkt verbinden. Unabhängig von subjektiven Empfindungen und individuellen Gewichtungen unserer Mitmenschen wird es uns so möglich, unser eigenes Wirkungspotential zu erfassen und aufgrund eigener Absichten gezielt und priorisiert zu entwickeln und zur Entfaltung bereitzustellen.

Ist es Teil der eigenen Absicht, die Lebensqualität der Mitmenschen zu fördern, stellt sich sodann die Frage, wie dies am effizientesten und effektivsten bewerkstelligt werden kann. Geht es um die wichtige Gestaltung materieller Umweltaspekte, können wir uns bewährte Vorgehensweisen in den verschiedenen Bereichen zunutze machen. Geht es hingegen um die ungleich schwierigere Gestaltung des menschlichen Umfelds und des Verhaltens der Mitmenschen selbst, haben wir nun die erfolgreichen Prinzipien der Gesundheitsförderung zur Verfügung, an denen wir unser Vorgehen ausrichten und messen können.

Dabei stehen uns die Erfahrungen aus über zwanzig Jahren Praxis zur Verfügung. Sie können verhindern, dass wir zuerst die gleichen Fehler vieler unserer Vorgänger wiederholen, ehe wir auf die Erfolgsstrasse gelangen und unsere Ziele erreichen.

Analyse in der Kirche

Getreu dem Partizipations-Prinzip der Gesundheitsförderung muss der Anstoss zum beschriebenen Analyse-Prozess in der Institution Kirche von der Kirche selber kommen.

Was heisst nun aber «Kirche» in diesem Zusammenhang? Als theologischer Laie denke ich, dass der Begriff hier auf weitere Glaubensgemeinschaften ausgedehnt werden darf, in der Überzeugung, dass die Förderung von Lebensqualität eine religionsübergreifende Aufgabe darstellt.

Wesentlich ist es, auf die verschiedenen Ebenen des Begriffs «Kirche» zu achten. Sicher angesprochen ist jede kirchliche Gemeinschaft im Sinn der örtlichen Kirchgemeinde oder Pfarrei, die mit ihren Mitgliedern in einem direkten und persönlichen Kontakt steht. Für diese wäre es aber bestimmt hilfreich, wenn die Analyse auf übergeordneter Ebene bereits vorher durchgeführt worden ist. Wo genau ein solcher Prozess angesiedelt wird, muss den einzelnen Glaubensgemeinschaften überlassen werden.

Damit ist allerdings bereits unterstellt, dass sich auch die Kirche – wie jede andere Institution – mit der Frage befassen sollte, welche Wirkung sie

Dr. med. Rolf H. Zahnd ist Facharzt für Prävention und Gesundheitswesen sowie Sportmedizin SGSM. Er ist geschäftsführender Inhaber der feeltop AG und führt in Bern auch eine sportmedizinische Praxis.

¹ Rolf Zahnd: Lebensqualität und Gesundheit, in: SKZ 176 (2008), Nr. 9, 145–147, hier 146.

auf die Lebensqualität ihrer Mitglieder, aber auch der übrigen mit ihr in Beziehung stehenden Menschen, ausübt, welche Wirkung sie aufgrund ihrer besonderen Möglichkeiten ausüben könnte und welche Wirkung sie in Zukunft gerne ausüben möchte.

Dabei beginnt die Kirche ja nicht bei Null. Wie schon mehrmals angetönt worden ist, ist sie in verschiedenen Bereichen bereits aktiv. Solche bestehenden Engagements sind in ein neu gestaltetes Gesamtkonzept nahtlos einzubinden, aber auch mit professionellen Augen zu durchleuchten, um das Verbesserungspotential auszuloten.

Wenn wir die verschiedenen Aussagen zur Kirche in den vorstehenden Kapiteln zusammenfassen, kristallisieren sich folgende Schlüsse heraus, die für einen Analyseprozess nützlich sein können:

– Was vielleicht auf den ersten Blick erstaunt: Die Kirche hat mit allen vier Ressourcenbereichen zu tun: Psyche, Körper, menschliches Umfeld und materielle Umwelt, auch wenn das Schwergewicht im ersten und dritten Bereich liegen dürfte. Im Bereich des Körpers kann sie, vor allem bei ihren alternden Mitgliedern, die Augen öffnen für noch funktionierende Ressourcen im körperlichen Bereich und Ausgleichsmöglichkeiten in andern Bereichen. Sie kann damit einen wesentlichen Beitrag zum Umgang mit dem Älterwerden leisten und die heute vorherrschende Fokussierung auf alles, was nicht mehr geht und vor allem von der Medizin wieder in Ordnung gebracht werden sollte, mit echten Alternativen in Frage stellen. Als Ort oder Auslöser von Reflexion ist die Kirche aber auch besonders prädestiniert, in Zeiten lähmender Angst vor wirtschaftlichem Niedergang und ökologischem Desaster den Blick auf sinnvolles Handeln und alternative Möglichkeiten richten zu helfen. Damit macht es also Sinn, systematisch sämtliche erwähnten Ressourcen aus Kirchensicht zu durchleuchten und in Bezug auf den mit ihnen verbundenen Handlungsspielraum zu überprüfen.

– Die Kirche hat eine ganz besondere Stellung in Bezug auf das geltende Wertesystem. Es sind sich heute alle einig, dass viele Werte verloren gegangen sind. Es findet aber keine echte Wertediskussion statt. Die persönliche Auseinandersetzung mit den eigenen Ressourcen und den mit ihnen verbundenen Bedürfnissen, Interessen, Zielen und Wünschen gibt aber genau zu einer solchen Diskussion Anlass. Dies eröffnet eine ganze Reihe von Möglichkeiten und nicht zuletzt die Chance, auch Junge und «Mittelalterliche» wieder vermehrt anzusprechen.

– Haben sich aus diesen beiden Analyseschritten konkrete Antworten zur Frage «Was heisst für uns das Richtige tun?» herausgeschält, geht es alsdann darum, die Frage «Machen wir das, was wir tun, auch richtig?» zu beantworten. Hier hilft eine systematische Überprüfung, ob die einfachen Prinzipien der Gesundheitsförderung eingehalten werden. Auf diese

Weise entwickelte und hinterfragte Aktionspläne haben gute Aussicht auf nachhaltigen Erfolg.

– Wenn die Kirche sich bezüglich Lebensqualität engagiert, steht sie damit nicht allein im Raum. Viele ihrer Handlungsansätze kann sie noch viel besser zur Entfaltung bringen, wenn sie gezielt für den jeweiligen Bereich geeignete Partner findet. Solche Partner haben zum Teil bereits langjährige Erfahrung und sind in grosse Netzwerke eingebettet. Von diesen Erfahrungen kann und soll auch die Kirche profitieren.

– Nicht zuletzt ist die Auseinandersetzung mit Fragen der Lebensqualität auch sehr spannend und ergiebig für die Kirche selbst. Was heisst Lebensqualität für die professionell in der Kirche Tätigen und ihren Umgang miteinander? Was heisst Lebensqualität in der Begegnung zwischen Professionellen und Laien? Was heisst Lebensqualität im Umgang mit andern Glaubensgemeinschaften oder der ganzen Bevölkerung?

Credo der angefragten Experten

Schauen wir uns in den Stellungnahmen der verschiedenen Expertinnen und Experten um, die als Co-Autoren in dieser Artikelserie stets auch gebeten wurden, ihre Meinung zu einem Engagement der Kirche in Bezug auf die Lebensqualität zu äussern.

Ausser einer einzigen Persönlichkeit liessen sich alle auf diese Fragestellung ein, auch wenn sie im Verhältnis 11 : 3 keinen beruflichen Bezug zur Kirche haben. Dies allein lässt bereits den Schluss zu, dass die Kirche als Institution in den meisten Köpfen präsent verankert ist und man sich mit ihr auseinandersetzt oder zumindest bereit ist, dies auf Aufforderung hin zu tun.

Es mag an der Auswahl dieser Persönlichkeiten liegen oder am Umstand, dass sie wussten, in welcher Zeitschrift ihre Stellungnahme abgedruckt wird. Immerhin fällt aber auf, dass alle, die ihre Meinung kundtaten, finden, die Kirche solle und könne sich für Lebensqualität engagieren. Das Spektrum der diesbezüglichen Vorstellungen ist dabei gross und entsprechend interessant. Es bestärkt die erwähnte Notwendigkeit, eine Analyse auf das gesamte Feld der möglichen Interventionen auszudehnen und nicht vorschnell zu fokussieren.

Stellvertretend ein paar wenige Zitate, die zeigen, wie spannend und weitgefächert ein Engagement der Kirche sein könnte:

«Das Thema Lebensqualität könnte einen neuen und aktuellen Zugang eröffnen, weil die Menschen nach Lebensqualität suchen, die sie bei einer bloss weltlichen Ausrichtung nicht finden».²

«Kirchen und Glaubensgemeinschaften können zur Entwicklung einer gesundheitsorientierten Werte- und Wissensbasis in ihren Gemeinden und in der Gesellschaft beitragen.»³

² Interview mit Leo A. Nefiodow, in: SKZ 175 (2007), Nr. 31–32, 516.

³ Interview mit Horst R. Noack, in: SKZ 175 (2007), Nr. 37, 626 f., hier 627.

«Öffne Dich der Umwelt mit den Augen der Liebe und der Achtsamkeit, und dann wird es nicht mehr darum gehen, bestimmte moralische Regeln zu befolgen.»⁴

«Die Kirche kann sich besonders für jene Schichten einsetzen, die nur schwer Zugang zu Gesundheit haben und sie dabei unterstützen, ihre Lebens- und Gesundheitsprobleme zu bewältigen. Oder auch für diese Gruppen die Stimme erheben, zum Beispiel durch das stete Hinweisen auf den Zusammenhang zwischen Armut und Gesundheit.»⁵

«Die Kirche kann Zugehörigkeit stärken. Bekannt ist die Tatsache, dass Menschen, die sich in einer Gruppe aufgehoben fühlen, mehr Energie haben für ihre Lebensgestaltung.»⁶

Nicht übersehen sollte man aber auch die kritischen Worte der kirchenunabhängigen Fachleute. Sie können helfen, eigene Schwächen zu erkennen und zu beseitigen:

«Andererseits können kirchliche Institutionen bei starren Regeln oder stark auf Verbote und Schuld ausgerichteter Orientierung Unfreiheit und innere Konflikte fördern, welche der psychischen Stabilität, der Entwicklung von Selbstverantwortung und der persönlichen Entfaltung hinderlich sind.»⁷

Ist Lebensqualität für die Kirche ein lohnendes Thema?

In der Kirche besteht Handlungsbedarf. Nicht nur treten immer mehr Mitglieder aus, viele sind zwar noch Mitglied, können sich aber kaum mehr mit dieser Institution identifizieren und benutzen sie nur noch dort, wo «es sich gehört» oder Vorteile bringt.

Was hinter diesem Faktum steht, wird im Artikel von Alfred Frühauf klar, der das Buch «Die zwei Gesichter der Religion»⁸ von Roland J. Campiche analysiert:⁹

«Die Kirche riskiert, irrelevant und unleserlich zu werden, wenn es ihr nicht gelingt, «Kraftquelle für schwierige Zeiten und Ressource zur Humanisierung des Zusammenlebens» zu sein, wie es von ihr erwartet wird.»

Hinter diesem Buchtitel und Zitat stecken zahlreiche für unsere Fragestellung wichtige Erkenntnisse:

Das eine Gesicht bildet die institutionelle Religion in Gestalt der öffentlichen Institution Kirche. Das andere Gesicht stellt eine «universale» Religiosität dar. Sie ist das Abbild des soziokulturellen Wandels der letzten Jahrzehnte in unserer Gesellschaft. Religion wird als Privatsache verstanden, im Zentrum steht nicht Jesus, sondern eine «höhere Macht» und die Menschenrechte erhalten eine fast religiöse Qualität. Diese Entwicklung ist aber nicht einfach mit der Säkularisierung identisch. Obwohl in der Schweiz ca. zwei Drittel finden, Religion sei Privatsache und habe keine öffentliche Bedeutung, sind drei Viertel der Be-

fragten der Meinung, dass im persönlichen und gesellschaftlichen Leben Lebensqualität verloren ginge, wenn es die Kirchen nicht mehr gäbe.

Während die Mehrheit also in der Religion eine persönliche Ressource sieht, um schwierige Lebenssituationen besser meistern zu können, ist sie gleichzeitig der Meinung, Religion respektive die Kirche als Vertreterin sei eine gesellschaftliche Ressource zur Humanisierung des Zusammenlebens, auf die man nicht verzichten will.

Dass der Institution Kirche dabei trotzdem oft Misstrauen entgegenschlägt, hängt gemäss Campiche mit einem Mangel an Transparenz und Offenlegung der Absichten zusammen, den es zu beseitigen gelte. Dazu gehöre auch, dass die Kirchen wieder «leserlicher» würden, das heisst, eine glaubwürdige und verständliche Botschaft in heute verständlicher Sprache vermitteln, die auch bei der Mehrheit, das heisst bei den «universal Religiösen», wieder Vertrauen schafft. Die Kirche müsse sich aber auch fragen, weshalb sie in wichtigen aktuellen gesellschaftlichen Diskussionen zunehmend irrelevant geworden ist und was es brauche, um ihre Verantwortung zur Humanisierung der Gesellschaft im Alltag wieder spürbar und wirksam wahrzunehmen, auch wenn es dabei oft gegen den Zeitgeist anzutreten gelte.

Diese Forderungen sind klar und unzweideutig. Es fragt sich nur, wie die Kirche sie erfüllen kann. Mit herkömmlichen Strategien ist sie offensichtlich gescheitert.

Die Thematik «Lebensqualität» könnte ein erfolversprechender Ausweg sein. Im hier in dieser Artikelserie erörterten Sinn handelt es sich um ein neutrales, auf den Menschen in seiner Umwelt bezogenes positives Konzept, das niemanden kalt lässt, weil es alle betrifft. Auch die Zeit stimmt – der Langzeitzyklus «Lebensqualität» hat begonnen. Dies haben bereits andere bemerkt: Pharmakonzerne, Detailhändler und weitere Anbieter. Kaum einer anderen Institution eröffnet sich aber eine gleich gute Chance, eine glaubwürdige Leader-Rolle in diesem Bereich zu übernehmen, wie der Kirche. Die Gesellschaft erwartet es, die Kirche benötigt es – also lasst uns die anspruchsvolle, aber auch spannende, vielseitige und interessante Aufgabe anpacken, jeder an seinem Ort.

Rolf Zahnd

Beilage zu SKZ Nr. 11/2008

Der Text von Dr. Walter Gut über «Fehlender Respekt gegenüber der Kirchen- und Religionsfreiheit» betr. das Urteil in Sachen Kirchgemeinde Röschenz vom 5. Sept. 2007 kann gratis bei der SKZ-Redaktion nachbestellt werden: Wir bitten um Mitteilung der Adresse und der gewünschten Anzahl Exemplare per Fax (041 429 52 62) oder per E-Mail (skzredaktion@lzm Medien.ch).

⁴Interview mit Christina Aus der Au Heymann, in: SKZ 175 (2007), Nr. 43, 751.

⁵Interview mit Ilona Kickbusch, in: SKZ 176 (2008), Nr. 4, 57.

⁶Interview mit Bertino Somaini, in: SKZ 176 (2008), Nr. 9, 147.

⁷Interview mit Barbara Hochstrasser, in: SKZ 175 (2007), Nr. 38, 660.

⁸Roland J. Campiche: Die zwei Gesichter der Religion. Zürich 2004.

⁹Alfred Frühauf: Religion ist alles andere als tot, in: notabene 1/2005, Kirchl. Informationsdienst Zürich.

"Wir sind kein Indianer-Reservat"

Ein Drittel der Klostersgemeinschaft von Hauterive ist jünger als 40 Jahre

Von Bernard Bovigny

Hauterive FR. – Eine "Krise der Berufungen", wie sie die aktiven Ordenskongregationen und der Weltklerus zu bewältigen haben, scheinen die kontemplativen Orden nicht zu kennen. Im Zisterzienserkloster Hauterive nahe bei Freiburg ist ein Drittel der 21 Ordensmitglieder unter 40 Jahre alt.

Abt Mauro macht sich dennoch keine Illusionen. Skeptisch zeigt er sich gegenüber der in der heutigen Gesellschaft herrschenden Anziehungskraft der monastischen Lebensweise: "Wir sind doch kein Indianer-Reservat". Seit seiner Wahl zum Abt 1994 konnte Mauro-Giuseppe Lepori mehr als zehn Klostereintritte verzeichnen, acht der Eingetretenen sind noch immer im Kloster. "Das hilft mir bei meinem Amt. Abt bedeutet Vater, und das Amt des Vaters ist besser zu verstehen und leichter zu leben, wenn die Mitbrüder jünger sind."

Lepori selbst war erst 35, als er zum Abt des Klosters gewählt wurde. Unter seiner Führung entwickelt sich die Abtei Hauterive langsam zu einem Ort mit hoher spiritueller Ausstrahlung – für die Region, aber auch über Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Keine Woche vergeht, in der nicht Gruppen oder Einzelpersonen nach Hauterive kommen, um dort eine Zeit der spirituellen Suche zu verbringen.

Suche nach dem Sinn

"Es kommen Menschen, die nach Stille, Gebet oder vielmehr nach einem Sinn in ihrem oft unruhigen und ungeordneten Leben suchen. Und auch spirituelle Begleitung, Gespräche, ein Wort", erklärt Abt Mauro. "Wir empfangen aber auch viele Gruppen, die das Kloster besichtigen wollen. Manche Anfragen sind für uns schwierig zu beantworten, zum Beispiel solche nach einer Auszeit mit östlicher Spiritualität."

Dies entspreche nicht der christlichen Berufung und dem Geist des Klosters, der Gotteserfahrung, die man gemeinsam in Christus mache, betont er.

Diese vom "New Age" geprägten Anfragen kamen vor allem in den 1990er Jahren. "Zu den Tagzeitengebeten kamen Menschen in die Kirche, die sich – aus einer gewissen spirituellen Neugier heraus – von der meditativen Stimmung angezogen fühlten. Sie sahen darin weniger das Christliche, sondern sprachen von 'Energien' und 'Erneuerung'. Die Besucher schätzten die Atmosphäre, verstanden aber kaum, worum es eigentlich geht", erinnert sich der Abt.



Abt Mauro anlässlich der Vernissage der Ausstellung "Ars monastica" in Hauterive im vergangenen Herbst

Natürlich müsse man die Menschen dort abholen, wo sie stehen, denn alles könne Ausdruck einer Suche nach Gott sein. "Was uns aber Schwierigkeiten bereitet", so Abt Mauro, "ist die Tatsache, dass eine solche Suche oft einer realen persönlichen Gottesbegegnung verschlossen bleibt. Wir begegnen Gott in Christus nicht, um uns seiner zu bedienen, sondern um eine Freundschaft zu leben, die dem Leben Sinn gibt." Heute sind die Anfragen konkreter. "Sie

Editorial

Pilgeraufbruch. – Eine Delegation der Schweizer Bischofskonferenz hat Anfang März das Heilige Land besucht (siehe übernächste Seite). Wie die Bischöfe im Anschluss an die Reise in einem Communiqué schreiben, hatte diese keine politische Dimension.

Vielmehr sei es darum gegangen, die Situation der Christen, einer Minderheit, vor Ort kennen zu lernen. Deren Lage beschreiben die Bischöfe in sehr deutlichen Worten. Sie müssten in einem geteilten Gebiet leben. Ihr Alltag gestalte sich äusserst schwer, sei "fast unerträglich". Sie litten auch unter dem Krieg, der im Heiligen Land herrscht.

Die Bischöfe zeigten sich beeindruckt von der Glaubensfreude, der sie bei den Christen begegnet sind. Die Schweiz könne viel von dieser Glaubensfreude und Begeisterung zur Weitergabe des Glaubens lernen. Aber für die Christen im Heiligen Land sei die Not schwer zu ertragen, wenn sie sich allein gelassen fühlen. Deshalb rufen die Bischöfe dazu auf, diese Christen finanziell und mit persönlichen Begegnungen zu unterstützen, das heisst: ins Heilige Land pilgern.

Georges Scherrer

Das Zitat

Kirchliche Bindungslosigkeit. – "Die von vielen behauptete 'Wiederkehr der Religion' hat den Rückgang kirchlich gebundener Religiosität nicht aufgehalten. Das Neue an Religion ist ihre kirchliche Bindungslosigkeit und ihre mediale Präsenz. Denn sie ist in erster Linie eine Wiederkehr religiöser Gefühle durch die Medieninszenierung, die dem Quotenerhalt durch Emotionalisierung dient. Diese Art Religion zielt auf das gefühlte Potenzial an Lebenshilfe. Hierbei sind offensichtlich die Medien derzeit effektiver als der christliche Glaube, denn anstelle von Erlösung verheissen sie Erleichterung und Entlastung."

Die Buchautorin **Elisabeth Hurth** unter dem Titel "**Religion als Seifenoper**" in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift "**Publik-Forum**". (kipa)

beziehen sich eher auf das Wort Gottes und die Sakramente. Wie haben es heute weniger mit einer vagen Spiritualität zu tun, sondern mit dem Wunsch nach einer Beziehung zu Gott, nach einer Wahrheit, die in der Lage ist, das Leben zu erklären. Die Fragen nach einer spirituellen Begleitung werden ernsthafter."

Öffentliche Wahrnehmung

Mit Erfolg wird derzeit monastisches Leben gezeigt, in der Fotografie wie auf dem Bildschirm; ein Erfolg, der Abt Mauro nicht weiter erstaunt. Begeistert ist er dennoch nicht: "Modeerscheinungen sind bequem, sie 'stören' nicht. Sie rufen Gefühle hervor, aber haben keinen Einfluss auf das Leben.

Die Stellungnahmen des Papstes zum Beispiel 'stören', deshalb werde sie nicht zur Mode. Sie appellieren an die Freiheit des Menschen, halten zum Nachdenken an und erfordern eine Entscheidung dafür oder dagegen – eine Entscheidung, die Auswirkungen auf das Leben hat. Die meisten Produktionen über das monastische Leben erfordern hingegen vom Betrachter keine Entscheidung, er kann damit machen, was er will."

Das Interesse und die Neugier für die Lebensweise der Mönche darf nach Abt Mauro nicht dazu führen, dass seine Kommunität wie ein Indianer-Reservat erscheint. "Dies ist eine falsche Sichtweise, denn der in Gemeinschaft gelebte

christliche Glaube, den wir mit all unseren Schwächen und Fehlern erfahren, widerspricht der gegenwärtig vorherrschenden Kultur. Unsere Lebensform läuft den üblichen Lebenskonzepten und dem Sinn, den man üblicherweise dem Leben gibt, zuwider." Oft, so der Abt, kommen die Medien nicht nah genug dran, um sich berühren zu lassen von einem Leben, das jeden Tag aufs Neue danach sucht, sich der evangeliumsgemässen Liebe zu öffnen.

Weckruf nötig

Ob es das gleiche Misstrauen gewesen ist, das die Mönche von Silos (Spanien) Anfang der 1990er Jahre sagen liess: "Halt. Es reicht!", als deren gregorianischer Gesang es bis an die Spitze der europäischen Hitparaden schaffte? "Vielleicht", so Abt Mauro, "wir werden einfach nicht gerne 'gebraucht'. Im Fall der Mönche von Silos haben die meisten Menschen nur den äusseren, oberflächlichen Aspekt der liturgischen Gesänge im Blick gehabt. Doch Gregorianik ist an erster Stelle die Schönheit des Wortes Gottes".

"Und Gott", fügt er hinzu, "spricht nicht zum Menschen, um auf eine beruhigende Musik reduziert zu werden. Der Mensch bedarf nicht der Betäubung, sondern des Weckrufs für ein Leben in Fülle."

(kipa)

Pier Giacomo Grampa. – Der Tessiner Bischof hat den streikenden Angestellten der SBB-Industriewerke in Bellinzona, die gegen Massenentlassungen protestieren, seine Solidarität zugesichert. Falls nötig, werde er in allen Pfarreien des Bistums Lugano eine Spendenaktion für den Arbeitskampf durchführen. (kipa)

Elmar Theodor Mäder. – Der 44-jährige tritt nach fünf Jahren als Kommandant der Päpstlichen Schweizergarde im Sommer von seinem Amt zurück. Er hatte die vatikanische Schutztruppe unter anderem durch die Feierlichkeiten anlässlich ihres 500-jährigen Bestehens geführt. (kipa)

Urs Brosi. – Der 42-jährige Kirchenrechtler wird ab 1. August neuer Geschäftsführer und Generalsekretär der katholischen Landeskirche Thurgau. Er ist zur Zeit Bildungsverantwortlicher im Bistum Basel. (kipa)

Jean Claude Périsset. – Der Botschafter des Papstes in Deutschland hat die Debatte um Äusserungen des neuen Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz **Robert Zollitsch** zum Zölibat als "Sturm im Wasserglas" bewertet. Nach seinem Eindruck hätten sich viele auf eine verkürzte Zuspitzung seiner Aussagen gestützt, sagte der Schweizer Erzbischof in Berlin. (kipa)

Bartholomaios I. – Papst **Benedikt XVI.** hat den Ökumenischen Patriarchen Bartholomaios von Konstantinopel in Audienz empfangen. Ende November 2006 war der Papst zu einem vielbeachteten Besuch nach Istanbul gereist, wo er an den Feierlichkeiten zum orthodoxen Patronatsfest Sankt Andreas teilnahm. (kipa)

Padre Pio. – Wegen der Exhumierung des heiliggesprochenen italienischen Ordensmanns Pater Pio hat die italienische Justiz ein Ermittlungsverfahren gegen den Bischof des Wallfahrtsorts San Giovanni Rotondo eingeleitet. Ein Verein von Pater-Pio-Verehrern in Turin wirft dem Oberhirten **Domenico D'Ambrosio** die Störung der Totenruhe vor. (kipa)

Suche nach dem Sinn des Lebens

Von Bernard Bovigny

Hauterive FR. – **Bruder Thomas-Marie hat sich für das Klosterleben entschieden und ist heute Zisterziensermönch.**

Kipa: Wie kommt es, dass ein Zürcher sich nach Hauterive verirrt?

Thomas-Marie: Ich habe in meinem Leben nach einem Sinn gesucht. Mein Umfeld gab mir zu verstehen, dass dieser darin liegt, zu arbeiten und zu versuchen, glücklich zu sein. Das gelang mir nicht. Der Konsum gab mir nicht das, was ich erhoffte. Ich habe einen Militärarzt getroffen und ihm von meinen Schwierigkeiten erzählt. Im Gespräch mit dem Arzt habe ich laut gedacht: Warum nicht ins Kloster gehen?

Kipa: Wie ging es weiter?

Thomas-Marie: Ich wollte von einem Mönch, der mich begleitet hat, wissen, woran man merkt, ob man dazu geschaffen ist, in einem Kloster zu leben. "Durch die Liebe Christi", lautete

seine Antwort. Ich verstand nur Bahnhof. Zur gleichen Zeit traf ich einen anderen Mönch, der früher bei der Schweizergarde war. Ich entschied mich, in die Garde einzutreten. In Rom begegnete ich Frauen. Mir war klar, dass ich nicht auf das Heiraten verzichten möchte. Das habe ich im Gebet vor Christus gebracht, und er hat mir seine Liebe geschenkt. In dem Moment habe ich verstanden, was "durch die Liebe Christi" bedeutet. Ins Kloster zu gehen, war eine Antwort auf seine Liebe.

Was haben Sie seit ihrem Eintritt in Hauterive entdeckt?

Thomas-Marie: Die Liebe für die Kirche, die ich nicht auf meine Gemeinde reduzieren kann. Das ist die Erfahrung, die ich hier lebe. Ich wurde auch zur Hingabe fähig, was mir zuvor immer sehr schwer gefallen war. Man darf wirkliche Hingabe nicht mit dem verwechseln, was den anderen daran nützlich ist. (kipa)



Schweizerische
Kirchen-
Zeitung

WALTER GUT

FEHLENDER RESPEKT
GEGENÜBER
DER KIRCHEN- UND
RELIGIONSFREIHEIT

.....

ZUM URTEIL DES KANTONSGERICHTES
BASEL-LANDSCHAFT
VOM 5. SEPTEMBER 2007 IM FALL
DER RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE
RÖSCHENZ

SKZ-AUSGABE NR. 11/2008: BEILAGE

Der Rechtsspruch des Urteils des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft vom 5. September 2007 im Fall der röm.-kath. Kirchgemeinde Röschenz

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) besteht aus fünf Mitgliedern (Besetzung vom 5. Sept. 2007: Präsident Peter Meier, Kantonsrichter Niklaus Ruckstuhl, Stefan Schult-hess, Christian Haidlauf, Markus Mattle, Gerichtsschreiber René Wiederkehr). In dieser Besetzung fällte das Kantonsgericht am 5. September 2007 folgendes Urteil (= Erkenntnis):

«1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2006 wird aufgehoben.

2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 10 200.– (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 10 000.– sowie Auslagen von Fr. 200.–) werden zu zwei Drittel, d. h. Fr. 6800.–, der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und zu einem Drittel, d. h. Fr. 3400.–, dem Bistum Basel in solidarischer Verbindung auferlegt.

3. Die ausserordentlichen Kosten des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers werden im Umfang von Fr. 41 828.65 (inkl. Auslagen und 7,6% Mehrwertsteuer) und diejenigen des Rechtsvertreters des zum Verfahren beigeladenen Franz Sabo werden im Umfang von Fr. 8168.45 (inkl. Auslagen und 7,6% Mehrwertsteuer), insgesamt Fr. 49 997.10 werden zu zwei Drittel, d. h. zu Fr. 33 133.40, der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und zu einem Drittel, d. h. zu Fr. 16 665.70, dem Bistum Basel in solidarischer Verbindung auferlegt.»

FEHLENDER RESPEKT GEGENÜBER DER KIRCHEN- UND RELIGIONSFREIHEIT

Zum Urteil betr. die röm.-kath. Kirchgemeinde Röschenz vom 5. September 2007¹

I. Über die Organisationsfreiheit der Religionsgemeinschaften

Wer erinnert sich nicht an die Volksabstimmung vom 10. Juni 2001? Damals ist der sog. Bistumsartikel (Art. 72 Abs. 3 BV: «Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden.»), dieses «Kind des 19. Jahrhunderts», vom Schweizer Volk und von allen Ständen aufgehoben worden. Der Stand und Kanton Basel-Landschaft hat damals mit seinen 47 831 Ja-Stimmen dem Aufhebungsvorschlag des eidgen. Parlamentes ebenfalls zugestimmt.² Der Bundesrat führte in seiner Stellungnahme in der Broschüre zur Abstimmung vom 10. Juni 2001 aus:

«Entscheide über die Errichtung von Bistümern und deren Gebietsveränderungen sind innerkirchliche Angelegenheiten. Der Staat ist nicht gefährdet, wenn er den Kirchen die Freiheit, über ihre Organisation selbst zu befinden, ohne Abstriche gewährt.»³

Der Bundesrat fuhr in seiner Stellungnahme fort, dass die Verletzung des Grundrechtes der Religionsfreiheit diskriminierend sei und gegen die Rechtsgleichheit, wie sie die Bundesverfassung garantiere, verstosse. «Er [der Bistumsartikel] richtet sich einzig gegen die römisch-katholische Kirche. Alle an-

deren Religionsgemeinschaften können ihre interne Organisation selber regeln.»⁴

Die Schweiz schützt die Religionsfreiheit und die Rechtsgleichheit nicht nur auf Grund der Bundesverfassung. Sie hat sich auch mit der Unterzeichnung zweier internationaler Vereinbarungen – der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, Art. 9) und des Internationalen Paktes der UNO über die bürgerlichen und politischen Rechte vom 16. Dezember 1966 (Art. 18) – verpflichtet, dieses Grundrecht zu garantieren.

Staatliche Akte – und wären es Urteile eines kantonalen Gerichts – welche gegen die Religionsfreiheit verstossen, sind mit den eben genannten internationalen Verträgen unvereinbar.⁵

Es kommen aber weitere internationale Verpflichtungen hinzu, welche die Schweiz mitunterzeichnet hat. Noch bevor der Fall der Kirchgemeinde Röschenz akut wurde, verabschiedeten am 15. Januar 1989 zahlreiche Staaten (die Schweiz inbegriffen) im Rahmen des Wiener KSZE-Folgetreffens (KSZE = Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) die folgende religionsverfassungsrechtliche Pflicht: Sie hat in Ziff. 16.4 folgenden Wortlaut:

«Die Teilnehmerstaaten werden das Recht der Religionsgemeinschaften achten, – sich nach ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren – und ihr Personal in Übereinstimmung mit ihren Erfordernissen und Normen [...] auszuwählen und zu ernennen.»⁶

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft ist verpflichtet, diese internationalen, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die zum Bestand des Völkerrechts gehören, einzuhalten. Das gebietet die Verfassungsbestimmung von Art. 5 Abs. 4 der neuen Bundesverfassung, nach der «Bund und Kantone das Völkerrecht beachten». Ein kantonales Gericht, das sich um solche internationalrechtlichen Regeln und Bestimmungen nicht kümmert, verletzt die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns und verstösst in gravierender Weise gegen Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung.

Das Kantonsgericht hat in seinem Rechtspruch vom 5. September 2007 die «Beschwerde» der Kirchgemeinde Röschenz gegen die landeskirchliche Verfügung des röm.-kath. Landeskirchenrates vom 6. Juni 2006 im Widerspruch zur Kirchenfreiheit gutgeheissen. In seiner Begründung hat es sogar den vom zuständigen Bischof der Diözese Basel auf den 30. September 2006 in Kraft gesetzten Entzug der kirchlichen Sendung («missio canonica») als «nich-

ZUR CAUSA «RÖSCHENZ»

¹ Einsehbar unter: www.basel-land.ch/index.htm, Gerichte, Rechtsprechung, Rechtsprechung des Kantonsgerichts, Kirchen, 5. 9. 2007. Entlassung eines Pfarradministrators. Der Rechtsspruch im Urteil vom 5. September 2007 ist auf der gegenüberliegenden Seite (S. II) abgedruckt (zitiert nach der schriftlichen Fassung des Urteils vom 5. September 2007, 52; dieser Rechtspruch ist in der digitalen Fassung nicht enthalten). Die «Stellungnahme des Bischofs von Basel zum Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft» und die «Analyse des Landeskirchenrats betreffend Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 5. September 2007 in Sachen Kirchgemeinde Röschenz» sind elektronisch einsehbar unter www.kath.ch/skz, SKZ-Ausgabe Nr. 11–2008.

² Bundesblatt 2001, 4664. Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 [= BV] ist digital einsehbar unter: www.admin.ch/ch/d/sr/11/101.de.pdf

³ Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 10. Juni 2001, 18–21, hier 20 (digital einsehbar unter www.admin.ch/ch/d/pore/va/20010610/explic/index.html).

⁴ Ebd.

⁵ Die erwähnten Texte finden sich in: Biaggini, Giovanni: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Kommentar. Mit Auszügen aus der EMRK, den UNO-Pakten sowie dem BGG. Zürich 2007, 901, 926; ausserdem in: Frey, Jakob / Karlen, Peter (Hrsg.): Schweizerische Kirchenrechtsquellen. II: Religionsrecht des Bundes [= Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Beiheft 3]. Bern 2000, 27, 29.

⁶ Zitiert nach: Simma, Bruno / Fastenrath, Ulrich (Hrsg.): Menschenrechte – ihr internationaler Schutz. München ³1992, 464 f.



Zur Person des Autors

Alt Regierungsrat Walter Gut ist eine der wenigen lebenden Persönlichkeiten, denen im «Historischen Lexikon der Schweiz» ein Eintrag gewid-

met ist.* Geboren 1927 in Kottwil, studierte er beide Rechte in Bern, Genf und Freiburg i. Ü. (1952 Dr. iur.). Nach Tätigkeiten als Gerichtsschreiber und Staatsanwalt war er 1971 bis 1987 Regierungsrat des Kantons Luzern. 1990–1991 war er «Beauftragter des Bundesrats für die Staatsschutzakten des Bundes», in der Schweizer Armee Oberst der Militärjustiz. Die von ihm als Erziehungsdirektor angestrebte, im Jahre 2000 erfolgte Gründung der Universität Luzern wurde in der Volksabstimmung von 1978 abgelehnt. Er ist Autor zahlreicher Bücher und Artikel historischer, politischer und politisch-religiöser Ausrichtung.

*Bussmann, Roman: Artikel Gut, Walter, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Band 5. Basel 2006, 828 f.

ZUR CAUSA
«RÖSCHENZ»

tig» erklärt. Dadurch hat das Gericht in gravierender Weise das Grundrecht der Religionsfreiheit und Kirchenfreiheit verletzt.

Noch gravierender erweist sich der staatliche Verstoss gegen die völkerrechtliche Norm der Religions- und Kirchenfreiheit dadurch, dass sich das Kantonsgericht keinen Deut um die Folgen des am 22. Oktober 2005 vom Bischof gegen den Kleriker Franz Sabo erlassenen Dekretes der Suspension, die Franz Sabo strikte verbot, weiterhin Akte der Weihe- und Leitungsgewalt vorzunehmen, gekümmert hat. Mit dem Rechtsspruch vom 5. September 2007 hat das Kantonsgericht im Gegenteil veranlasst, dass der Bischof, der Vertreter der römisch-katholischen Universalkirche, an der Ausübung und Durchsetzung der episkopalen Leitungsfunktion mit dem «brachium saeculare», mittels Staatsgewalt, gehindert worden ist – durch das Medium jener Kirchgemeinde, die gemäss der landeskirchlichen Ordnung sich mit Amtsgelübde verpflichtet hat, die zuständigen kirchlichen Instanzen in ihrem Wirken zu unterstützen.⁷

Dem Landeskirchenrat, dem obersten Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Landeskirche (§ 22 KiV), wäre meines Erachtens das «nobile officium» zugestanden, sich gegen den Rechtsspruch des Kantonsgericht mit dem geeigneten Weiterzug auf Bundes- und europäischer Ebene zur Wehr zu setzen und die geregelte

Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat (§ 12 KiV) wieder herzustellen.

II. Keine staatliche «Kirchenhoheit»

Verfassungsrechtlich überholt und konturenlos ist heute der Rechtsbegriff der staatlichen «Kirchenhoheit».⁸ Missverständene Kirchenhoheit verführt den Staat leicht zu unangemessenen, grundrechtswidrigen Eingriffen in die innerkirchliche Sphäre, wie das Kantonsgericht BL zeigt. Das längst veraltete Verständnis staatlicher Kirchenhoheit hat das Kantonsgericht ohne Scheu – und ohne Respekt vor der grundrechtlich verankerten Religions- und Kirchenfreiheit – durch seinen Rechtsspruch vom 5. September 2007 und seine «Erwägungen» in Anspruch genommen.

Anstatt über die Kirchen direkte staatliche Hoheit auszuüben und in ihre innern Belange einzugreifen, ist heute der Staat gehalten, das Grundrecht der Religionsfreiheit hochzuachten und zu schützen. Dass die Kirche unter dem schützenden Dach des grundrechtorientierten Staates steht und dessen Gesetze beachten muss, versteht sich von selbst. Diese Form der Staatstreue war seit je, die Gewährung der Religionsfreiheit vorausgesetzt, kirchliche Lehre. Die Religionsfreiheit ist in unseren Tagen, auf der nationalen und internationalen Ebene, herangewachsen zu einem Grundrecht, das nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive und korporative Betätigung und damit die Kirchenfreiheit schützt, die sich bis in die organisatorischen und verwaltungsmässigen Belange erstreckt.⁹ Auch der St. Galler Kommentar zu Art. 72 der nachgeführten Bundesverfassung führt aus: «Die religiöse Neutralität des Staates verpflichtet alle Kantone, den Religionsgemeinschaften im sog. inneren Bereich – vielfach als «ihre Angelegenheiten» bezeichnet – volle Freiheit zu gewähren.»¹⁰

Staatliche Hoheit und Verfügungsmacht bedeutet nicht «Subordination» der Kirche unter den Staat, so wenig wie der Staatsbürger unter den Staat «subordiniert» ist. «Die Rede von der Subordination sollte fortan unterbleiben», schrieb der Staatskirchenrechtler Georg Neureither im Jahre 2002.¹¹ Vielmehr ist das im Grundrecht der Religionsfreiheit enthaltene Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften die Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems; daraus, dass die Religionsgemeinschaften dem Staat allgemein «untergeordnet» sind, kann man kein System der Subordination zwischen Staat und Religionsgemeinschaften herleiten. Religionsfreiheit bedeutet nicht Freiheit vom Staat, sondern Freiheit im Staat und durch den Staat, wie Martin Heckel in der Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht klar gestellt hat.¹² Freiheit der Religionsgemeinschaften «im Staat und durch den Staat» bedeutet aber auch, dass die Kirchen selbst bestimmen, welche Entscheidungen zuständiger kirchlicher «Instanzen» zu den «innerkirchlichen Belangen» gehören. Massgebend

Ausgewählte Veröffentlichungen von Dr. Walter Gut

Alt Regierungsrat Walter Gut veröffentlichte eine grosse Anzahl von Büchern, Aufsätzen und Vorträgen, die sich mit aktuellen juristischen, staatskirchenrechtlichen, politischen und kulturellen Fragen beschäftigen. Hier sei besonders auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen:

- Politische Kultur in der Kirche. (Universitätsverlag) Freiburg/CH 1990, 216 S.
- Politische Kultur in Staat und Gesellschaft (Universitätsverlag) Freiburg/CH 1992, 222 S.
- Der Staat und die Errichtung von Bistümern. (Universitätsverlag) Freiburg/CH 1997, 49 S.
- Der Staat und der Schutz des ungeborenen Lebens. (Brunner Verlag) Kriens 1998, 100 S.
- Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche. (Universitätsverlag) Freiburg/CH 2000, 158 S.

«Kreuz und Kruzifix in öffentlichen Räumen»

Das unerwartet erneut aktuelle Buch «Kreuz und Kruzifix in öffentlichen Räumen. Eine Auseinandersetzung mit Gerichtsentscheiden über Kreuze und Kruzifixe in kommunalen Schulzimmern» ([NZN Verlag] Zürich 1997, 180 Seiten) kann zum Preis von 19 Franken (+ Porto) beim Stiftskassier des Chorherrenstiftes, 6215 Bero- münster, bestellt werden.

⁷Vgl. Verfassung der

Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 [= KiV], § 30a (digital abrufbar unter: www.basel-land.ch/index.htm unter Gesetzessammlung, Band I, Nr. 196): «§ 30 Aufgaben: Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a. Sie unterstützen die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgen für die materiellen Grundlagen der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.»

⁸Kraus, Dieter: Schweizerisches Staatskirchenrecht: Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Tübingen 1993, 420 f.

⁹Blum, Nikolaus: Die Gedanken- und Gewissensfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Berlin 1990, 175 ff.

¹⁰Cavelti, Urs Josef: Art. 72 [Kirche und Staat], in: Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar. Herausgegeben von Bernhard Ehrenzeller, Philippe Mastronardi, Rainer J. Schweizer, Klaus A. Vallender. Zürich-Basel-Genf-Lachen 2002, 824–833, hier 828.

¹¹Neureither, Georg: Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 2002, 317.

¹²Heckel, Martin: Kontinuität und Wandlung des deutschen Staatskirchenrechts unter der Herausforderung der Moderne, in: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 44 (1999), 340–384, vgl. besonders 378 ff.

ist ihr Selbstverständnis.¹³ Dem Staat obliegt darüber, welche kirchliche Angelegenheiten und Beschlüsse zu den innerkirchlichen (und kircheneigenen) Belangen gehören, geradezu ein Definitionsverbot.¹⁴

Namhafte Vertreter des Staatskirchenrechts im Nachbarland Deutschland haben in der Zeit zwischen 1950 und 2000 dieses Verständnis des Grundrechtes der Religionsfreiheit und des Selbstbestimmungsrechtes der Religionsgemeinschaften dargelegt und entfaltet: Ernst Friesenhahn, Ulrich Scheuner, Konrad Hesse, Wolfgang Bock, Axel Freiherr von Campenhausen, Martin Heckel, Alexander Hollerbach, Wolfgang Huber, Stefan Muckel, Klaus Schlaich, Karl Hermann Kästner, Dieter Kraus und viele andere, wie auch die Schweizer Staatskirchenrechtler wie Peter Karlen, Ueli Friederich, Urs Josef Cavelti.¹⁵ Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften ist Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems.

So kann man heute geradezu von einer *opinio communis* über den Gehalt der Kirchen- und Religionsfreiheit, über die für den Staat verbindliche Grundregel des Selbstbestimmungsrechts und über das massgebende Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften sprechen, der sich kantonale Gerichte nicht entziehen können. Der evangelisch-reformierte Staatskirchenrechtler Karl Hermann Kästner schrieb 1991: «Die *lex regia* der Religionsverfassung ist die Konkretisierung religiöser Selbstbestimmung.»¹⁶ Sinn gemäss gleich äussert sich im «Handbuch des deutschen Staatskirchenrechts» der ehemalige Bundesverfassungsrichter Ernst Friesenhahn.¹⁷ Rechtsprechung und Lehre des Grundrechtes der Religionsfreiheit hat sich nach den Worten von Dieter Kraus weitgehend gelöst «von dem engen, individualistischen, den Abwehraspekt überbetonenden und tendenziell gegen die (katholische) Kirche gerichteten Grundrechtsverständnis der Frühzeit der Bundesverfassung».¹⁸ Diese freiheitliche Loslösung von der Vergangenheit gelingt noch in unseren Tagen vielleicht nicht jedem Kanton und nicht jedem kantonalen Gericht...

III. Prozessuale Unstimmigkeiten

1. Nach § 141 Abs. 1 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁹ sind die Landeskirchen verpflichtet, eine «Instanz zur Beurteilung streitiger Rechtsverhältnisse und Erlasse einzurichten». Diese Verfassungsbestimmung galt auch für die evangelisch-reformierte Landeskirche. Diese erste Instanz wäre, sofern sie eingerichtet wurde, eine richterliche Behörde, nicht etwa ein blosses «Schiedsverfahren», denn sie ist dazu bestimmt, streitige Rechtsverhältnisse zu «beurteilen». Sie kann von (Kirchengliedern und) Kirchgemeinden angerufen werden. Nach § 141 Abs. 2 KV/BL können die Landeskirchen den Kirchgemeinden auch die Einrichtung einer Vorinstanz gestatten oder vorschreiben. Als zweite Ins-

tanz sieht § 141 Abs. 3 KV/BL vor, dass (Erlasse und) letztinstanzliche Entscheide der Landeskirchen durch Kirchenglieder und Kirchgemeinden beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Die KV/BL geht also von einem – mindestens – zweistufigen Rechtsmittelweg aus.

2. Die für die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft massgebliche landeskirchliche Verfassung vom 10. Februar 1976 sieht in § 54 vor, dass «Beschlüsse der Stimmberechtigten» und «Beschlüsse der Behörden der Kirchgemeinden» (z. B. der «Kirchgemeinderat») innert zehn Tagen beim Landeskirchenrat angefochten werden können. Alsdann würde nach § 55 der landeskirchlichen Verfassung erst die zweite Stufe des Rechtsmittelweges anschliessen, indem letztinstanzliche Beschlüsse der Behörden der Landeskirche durch Weiterzug beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden können, also nicht beim «Verwaltungsgericht», wie § 141 Abs. 3 KV/BL es vorsieht. Von der rechtlichen Möglichkeit, dass die Kirchgemeinde zur Ergreifung einer «Beschwerde» legitimiert sei und sogar im Direktweg das Kantonsgericht anrufen könne, ist in der landeskirchlichen Verfassung, die im fünften Teil die Rechtsmittel (§§ 54, 55) regelt, nicht die Rede, und nur dort, und nicht im kantonalen Prozessrecht, wäre der legislatorische Ort, wo im staatskirchenrechtlichen (nicht im staatlichen!) Bereich die Möglichkeit einer Beschwerde der Kirchgemeinde geregelt sein müsste.

3. a) Die Röm.-kath. Landeskirche hat entgegen § 141 Abs. 1 KV/BL keine Instanz zur Beurteilung streitiger Rechtsverhältnisse eingerichtet, während Art. 17 lit. c und Art. 20 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Juli 1952 unter den Organen der Kirche eine «Rekurskommission als Beschwerdeinstanz» aufzuführen.²⁰ Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Kirchgemeinderates. Sie ist also «letzte Instanz». Ihre Entscheide können beim Verwaltungsgericht (= dritte Instanz!) angefochten werden. Gemäss Art. 25 Abs. 5 der Verfassung der Evang.-reformierten Kirche des Kantons Baselland prüft das Verwaltungsgericht die Übereinstimmung des angefochtenen Aktes mit dem Bundesrecht, dem kantonalen Recht und dem landeskirchlichen Recht, soweit dieses nicht die inneren Angelegenheiten der Kirche, wie die Lehre, Verkündigung, der Kultus, Seelsorge und den Unterricht betrifft.

Der einstufige Rechtsmittelweg der Röm.-kath. Landeskirche unterscheidet sich in rechtsungleicher Weise von der Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Baselland, in deren Artikel 11 Beschlüsse des Landeskirchenrates an den Regierungsrat weitergezogen werden können, und der Regierungsratsbeschluss kann – im zweistufigen Verfahren – an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.²¹

ZUR CAUSA «RÖSCHENZ»

¹³ Neureither, *Recht* (wie Anm. 11), 175.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd., 175, 320.

¹⁶ Kästner, Karl-Hermann: *Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit: über die Frage nach der staatlichen Kompetenz zur Rechtsschutzgewährung im Wirkungsbereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften*. Tübingen 1991, 252.

¹⁷ Friesenhahn, Ernst: § 11. *Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, in: *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Herausgegeben von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner; in Verbindung mit Joseph Listl. Erster Band. Berlin 1974, 545–585, hier 547.

¹⁸ Kraus, *Staatskirchenrecht* (wie Anm. 8), 424.

¹⁹ Im Folgenden abgekürzt mit KV/BL. Das Dokument ist digital abrufbar unter: www.baselland.ch/index.htm, Gesetzessammlung, Band I, Nr. 100.

²⁰ Einsehbar unter: www.baselland.ch/index.htm, Gesetzessammlung, Band I, Nr. 194.

²¹ Einsehbar unter: www.baselland.ch/index.htm, Gesetzessammlung, Band I, Nr. 197.

ZUR CAUSA
«RÖSCHENZ»

b) Auf Art. 4 alte BV wurde ein Anspruch auf korrekte Zusammensetzung einer Verwaltungsbehörde abgestützt. Die neue BV erwähnt dieses Recht nicht mehr ausdrücklich. Das bedeutet nicht, dass es nicht mehr gelten soll. Es lässt sich auf den Anspruch auf ein gerechtes Verfahren gemäss Art. 29 Abs. 1 BV zurückführen.²² Diese grundrechtliche Verfahrens-Voraussetzung wurde im Urteil des Kantonsgerichtes durch die Zulassung eines verkürzten einstufigen Rechtsmittelweges und durch den Wegfall der von § 141 Abs. 1 der KV/BL vorgesehenen Instanz überhaupt nicht erfüllt.

c) Mit der illegalen Zulassung der (direkten) Beschwerde der Kirchgemeinde hat das Kantonsgericht zugleich einen weiteren materiellrechtlichen Verstoss gegen die landeskirchliche Grundordnung dadurch begangen, dass es die elementare Funktion der Kirchgemeinde missachtete, wonach sie nach § 30 KiV die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit unterstützen muss. Dies pflichtgemäss zu tun, dafür haben die Kirchgemeindepäsidenten vor Antritt ihres Amtes das Amtsgelübde abgelegt (§ 9 KiV).

4. Es erscheint erstaunlich, dass das Kantonsgericht seinem Urteil zwar eine stattliche Zahl prozessualer Präliminarien vorausgeschickt hat, aber keine Sorge für die Einrichtung eines zweistufigen Rechtsmittelweges trug, um dem § 141 Abs. 1 KV/BL der Kantonsverfassung Nachachtung zu verschaffen, sondern es zuliess, dass die beschwerdeführende Kirchgemeinde Röschenz direkt und unmittelbar zu ihm gelangte und die weitere Möglichkeit nicht in Erwägung zog, dass die Landeskirche den Kirchgemeinden vorschreiben oder gestatten konnte, eine Vorinstanz einzurichten (§ 141 Abs. 2 KV/BL). Dem Verfassungsgeber von Basel-Landschaft war es offensichtlich ein besonderes Anliegen, dass der Rechtsmittelweg in den Landeskirchen nicht einstufig, sondern mindestens zweistufig gestaltet sei.

5. Da sich auch im Kirchengesetz vom 3. April 1950²³ keine Bestimmung über Rechtsmittel findet, und da gemäss § 141 Abs. 3 KV/BL nur letztinstanzliche Entscheide der Landeskirchen beim Verwaltungsgericht angefochten werden können, hätte das Kantonsgericht auf die (unzulässige!) Beschwerde der Kirchgemeinde aus prozessrechtlichen Gründen nicht eintreten dürfen. Dem Kantonsgericht lag kein letztinstanzlicher Entscheid der Röm.-kath. Landeskirche zur Entscheidung vor. Der Nicht-Eintretensbeschluss hätte sich auch aufgedrängt, weil die drei Landeskirchen – die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Landeskirche rechtsungleich behandelt worden sind:
Hinsichtlich

- des ungleichen Rechtsmittelweges,
- des direkten Beschwerdezuges Kirchgemeinde zum Kantonsgericht,
- der ungleichen Reichweite der kantonsgericht-

lichen Kognition betreffend die Behandlung der «inneren Angelegenheiten der Kirchen»,
– des prozessual defizitären Rechtsspruches am Schluss des Urteils.

6. Bemerkenswert ist dagegen § 2 des Kirchengesetzes, wonach die Verfassungen der Landeskirchen der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Beigefügt wird in § 2: «Der Genehmigungspflicht unterstehen nicht die inneren Angelegenheiten der Kirchen, wie die Lehre, die Verkündigung, der Kultus und Seelsorge.»

7. Der Rechtsspruch (das «Erkenntnis») des Urteils des Kantonsgerichtes vom 5. September 2007 weist einen gravierenden Fehler auf, wenn es heisst, «Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung der römisch-katholischen Landeskirche des Kt. Basel-Landschaft vom 6. Juni 2006 wird aufgehoben». Die mit Beschwerde der Kirchgemeinde Röschenz angefochtene «Verfügung» hat keineswegs die «Landeskirche» des Kantons Basel-Landschaft, sondern deren oberstes Vollzugs- und Verwaltungsorgan, der Landeskirchenrat, erlassen, und seinen Beschluss hat der Kirchgemeinderat von Röschenz mit unzulässigem Rechtsmittel einer sog. «Beschwerde» angefochten.

Die logische Konsequenz des soeben Gesagten: Nichteintreten des Kantonsgerichtes auf die «Beschwerde» der Kirchgemeinde Röschenz.

IV. Die «innerkirchlichen Belange» in der röm.-kath. Kirche

1. Man darf voraussetzen, dass ein kantonales säkulares Gericht, die von den katholischen Einwohnern des Kantons Basel-Landschaft am 10. Februar 1976 mit demokratischem Mehr beschlossene und vom Regierungsrat genehmigte Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche «treuhänderisch» respektiert – und wenn erforderlich, auch durchsetzt. Wie schon nach § 2 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 die «inneren Angelegenheiten» der drei christlichen Kirchen der Genehmigung durch den basellandschaftlichen Regierungsrat nicht bedürfen, so schreibt – als Kernpunkt der landeskirchlichen Verfassungen – § 2 Abs. 2 KiV unmissverständlich und den Staat verpflichtend vor: «In innerkirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der röm.-kath. Kirche.»

2. Zu den zentralen innerkirchlichen Belangen zählt die Tatsache, dass die Seelsorge in den Kirchgemeinden bzw. richtig ausgedrückt, «in den Pfarreien», und in der Landeskirche die Seelsorge nur durch Seelsorger mit kirchlicher Sendung ausgeübt werden darf. Das ist innerkirchliches und landeskirchliches (§ 46 KiV) Recht und Gebot. Dieses Gebot zu achten, ist selbstverständliche Pflicht der Kirchgemeinde. Sie ist verpflichtet, diese Vorschrift auch durchzusetzen (§§ 29 und 30 lit. a). Für die Wahl und Anstellung der Seelsorgenden bleiben die Bestimmungen des kirch-

²² Vgl.: Jaag, Tobias: Die Verfahrensgarantien der neuen Bundesverfassung, in: Die neue Bundesverfassung. Analysen, Erfahrungen, Ausblicke. Hrsg. von Peter Gauch und Daniel Thürer. Zürich-Basel-Genf 2002, 25–53, hier 32, Ziff. 5.

²³ Einsehbar unter: www.baselland.ch/index.htm, Gesetzessammlung, Band 1, Nr. 191. Im Folgenden abgekürzt mit KG.

lichen Rechts vorbehalten, und für die Tätigkeit der Seelsorger im innerkirchlichen Bereich unterstehen sie den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten (§ 47 KiV). Das heisst zugleich, dass die Seelsorger dem Bischof unterstellt sind und ihm Respekt, Loyalität und Gehorsam schulden. Der Bischof erteilt nach altem kirchlichem Recht die kirchliche Sendung, und er kann sie wieder entziehen. Ohne diese kirchliche Sendung darf nach landeskirchlicher Ordnung *und* nach kirchlichem Recht kein Seelsorger eine innerkirchliche Tätigkeit ausüben. Das ist ein zentrales Element dessen, was die Kirchen als ihre «eigene Angelegenheit» betrachten, als zentralen Mittelpunkt dessen, was zu den «innerkirchlichen Belangen» gehört, wie auch alle landeskirchlichen Ordnungen jener Kantone der Deutschschweiz, die Landeskirchen gegründet haben, unisono bekunden. Die Kirchgemeinden insbesondere sind nach §§ 2 Abs. 2, 29 und 30 lit. a der Verfassung der Landeskirche zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet, und die Kirchenräte legen bei ihrem Amtsantritt darauf ihren Eid oder das Gelübde ab (§ 9 KiV).

3. Was immer zur kirchlichen Selbstbestimmung und zum kirchlichen Selbstverständnis gehört, dort ist auch der Ort der «innerkirchlichen Belange».

4. Zentrale Instanz in der röm.-kath. Kirche ist seit Jahrhunderten – bis zum heutigen Tag – der Bischof. Er erteilt die kirchliche Sendung. Er bestimmt in seiner Diözese die Träger kirchlicher Ämter, er ist authentischer Lehrer der Kirche.²⁴ Ein Staat, und wäre es auch ein kantonales Gericht, der in den dem Bischof zustehenden Aufgabenbereich eingreift, verstösst in gravierender Weise gegen das Verfassungs-Grundrecht der Kirchenfreiheit und gegen europäische und internationale Übereinkünfte über die Religionsfreiheit und Kirchenfreiheit (vgl. vorne in Kapitel I).

5. Der Bischof als Mitbürger steht zwar wie jeder Bürger unter der Pflicht und dem Recht der verfassungsgerechten grundrechtlichen Ordnung. Wenn aber der «Staat» in seine bischöfliche Funktion eingreift, sie überwacht, sie beurteilt und gar bischöfliche Entscheide «nichtig» erklärt, verletzt er in stossender Weise im innerkirchlichen Bereich das Grundrecht der Religions- und Kirchenfreiheit. Wenn beispielsweise der Bischof einem Amtsträger die kirchliche Sendung entzieht und wenn infolgedessen der Landeskirchenrat gemäss §§ 21, 22 und 24 lit. k der landeskirchlichen Verfassung die Kirchgemeinde anweist, den Amtsträger gestützt auf § 2 Abs. 2 KiV und auf die einschlägige privatrechtliche Norm innert einer bestimmten Frist zu entlassen, so ist es dem Staat (und einem kantonalen Gericht) verwehrt – im Widerspruch zum innerkirchlichen, bischöflichen Beschluss des Entzugs der kirchlichen Sendung –, anzuordnen, der Amtsträger ohne kirchliche Sendung dürfe von der Kirchgemeinde nicht entlassen werden.

Denn der Verstoss gegen das Grundrecht der Kirchenfreiheit ist offensichtlich, und zugleich verletzt der Staat das Gebot der treuhänderischen Ob-
sorge für die – zugunsten der Kirche integrative und auxiliäre – Funktionstauglichkeit der landeskirchlichen Verfassung. Der Staat zerstört auf diesem Weg die von ihm selbst genehmigte, kirchenbezogene auxiliäre landeskirchliche Verfassung.

6. Das Gericht kann auch nicht übersehen, dass die Kirchgemeinde in ihrer Ausrichtung und in ihrem Handeln nicht frei, sondern zweckgebunden ist. Diese hat gemäss § 30 lit. a der landeskirchlichen Verfassung die kirchlichen Organe zu unterstützen. Sie darf sich zur Anordnung des Landeskirchenrates nicht querstellen und den Gehorsam verweigern. Der Kirchgemeinderat, der sich der rechtmässigen Anordnung widersetzt, bricht den Eid oder das Amtsgelübde, das er beim Amtsantritt abgelegt hat (§ 9).

7. Man sollte eigentlich auch annehmen dürfen, dass die beiden Begutachter, die kein Amtsgelübde abzulegen hatten, als sie das Gutachten über «Bischöfliche Personalentscheide und landeskirchliches Recht»²⁵ dem Auftraggeber erstatteten, in solche innerkirchliche Zusammenhänge, die zum Kerngehalt der Selbstbestimmung und der Kirchenfreiheit der röm.-kath. Kirche gehören, einsichtig gewesen waren und die erwähnten internationalen Übereinkünfte und Pakte über die Religions- und Kirchenfreiheit kannten.

V. Zu den Erwägungen des Kantonsgerichtes (Ziff. 1-4.6)

Religionsverfassungsrecht und unpassendes weltliches Recht

1. In einem Kanton, in dem der Gesetzgeber und der Regierungsrat es nicht nur zugelassen, sondern mit allen legislatorischen Kräften die Errichtung einer (staatsnahen) Landeskirche gefördert und die vom katholischen Volksteil beschlossene Verfassung genehmigt hat, ist es nicht zulässig, dass ein kantonales Gericht die gültige landeskirchliche Ordnung missachtet und statt ihrer andere gesetzliche Ordnungsinstrumente an die Stelle jener Ordnung setzt, welche die Schöpfer der landeskirchlichen Verfassung errichtet haben. Denn das Gericht macht damit eine staatliche Institution, die «auxiliär» zugunsten der Kirche geschaffen worden ist, eigenmächtig und widerrechtlich rückgängig. So verstösst das Gericht gegen die rechtskräftige, geltende gesetzliche Ordnung des eigenen Kantons, wenn es postuliert, eine Kirchgemeinde sei «autonom» wie eine weltliche Gemeinde,²⁶ sei gar zu einer Beschwerde legitimiert, obschon die landeskirchliche Ordnung Beschwerden einer Kirchgemeinde nicht zulässt (vgl. vorne Kap. III). Das Kantonsgericht verlässt den ihm zustehenden geradlinigen Weg, wenn es annimmt, die Kirchgemeinde

ZUR CAUSA
«RÖSCHENZ»

²⁴ Vgl. die umfassende Übersicht über seine Leitungsfunktionen wie sie das Zweite Vatikanische Konzil in mehreren Dokumenten festgelegt hat. Genauer dazu im Kästchen «Relevante staatskirchenrechtliche Werke, die das Kantonsgericht unbeachtet liess» auf Seite XIII des vorliegenden Gutachtens.

²⁵ Hafner, Felix, unter Mitarbeit von Urs Brosi: Bischöfliche Personalentscheide und landeskirchliches Recht: Gutachten: das Verhältnis der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft zu ihren Kirchgemeinden, wenn Seelsorgenden die missio canonica entzogen wird. Herausgegeben von der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Basel 2007.

²⁶ Zwar schreibt § 35 KiV vor, «soweit Verfassung und Verordnungen der Landeskirche nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes». Organe der Kirchgemeinden sind jedoch «nur» die Kirchgemeindeversammlung, der Kirchgemeinderat mit Präsident, Aktuar, Kassier, Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro (§§ 34–44 KiV).

ZUR CAUSA
«RÖSCHENZ»

könne in direktem Rechtsmittelzug an das Kantonsgericht gelangen und die unzulässige «Beschwerde» einer Kirchgemeinde gleich als kantonsrechtlich gültige «Autonomie-Beschwerde» betrachtet (Ziff. 2 der Urteils-Erwägung). Es geht selbstverständlich auch nicht an, an die Stelle der landeskirchlichen Ordnung das Verwaltungsbeschwerderecht des Bundes als legal-anwendbares Recht zu setzen.

2. Es fällt auf, dass das Kantonsgericht nicht beachtet, dass es sich im Fall der Kirchgemeinde Röschenz nicht um einen weltlichen-staatlichen Streitfall, sondern um einen religionsverfassungsrechtlichen, staatskirchenrechtlichen Streit handelt. Dieser «Irrtum» über den Prozessgegenstand dürfte das Kantonsgericht in Ziff. 1.3 zu den verfehlten Analogien verführt haben, die für das Verfahren vor Bundesgericht gelten, das von einem weiten Hoheitsbegriff ausgehe «wie zum Beispiel bei der Kehrriichtabfuhr». Damit will das Kantonsgericht scheinbar darlegen, es stünde auch der Kirchgemeinde «eine erhebliche Entscheidungsfreiheit zu» (in Ziff. 1.4), obschon sich aus § 2 Abs 2 und § 30 lit. a KiV ergibt, dass die Aufgabe der Kirchgemeinde «nur» darin besteht, in innerkirchlichen Belangen die Lehre und die Rechtsordnung der röm.-kath. Kirche anzuerkennen, die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und für die materiellen Grundlagen der örtlichen Seelsorge zu sorgen. So erscheint es abwegig, eine Kirchgemeinde über den gleichen «Leist» wie eine weltliche Gemeinde zu schlagen. Dieser «Irrtum», der sich durch das ganze Urteil in allen Fazetten hindurchzieht, bewirkt aber auch, dass die Lektüre der Urteils-erwägungen auf weite Strecken hin unverständlich ist.

3. Bei der Lektüre der langfädigen und recht kompliziert formulierten Urteils-erwägungen gewinnt man zusehends den Eindruck, das Kantonsgericht habe sich in ein Gebiet der vielfältigen, säkular staatlichen Wirklichkeit verirrt und kenne sich auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts nicht aus. Zwar ist ihm bewusst, wer für die Anstellung des Seelsorgepersonals zuständig ist (vgl. § 24 lit. g, § 40, § 53 Absatz 1 KiV), aber nicht, welche ausdrücklichen Bedingungen und Vorbehalte dafür gelten: nämlich die kirchliche Sendung, das innerkirchliche Recht und die Unterstellung unter die kirchlichen Vorgesetzten (§§ 46 und 47 KiV). Es scheint dem Gericht in der ganzen staatskirchenrechtlichen Tragweite auch nicht bewusst gewesen zu sein, dass nach der Lehre der röm.-kath. Kirche der Bischof die zentrale innerkirchliche Instanz ist, dass Bischof Kurt Koch die Diözese Basel leitet, dessen Entscheide zu den innerkirchlichen Belangen gehören (§ 2 Abs. 2 KiV, § 13 lit. b KiV, § 30 lit. a KiV und § 2, 4. Satz KG) und für dessen Persönlichkeit und dessen kirchliches Leitungs-Amt das Kantonsgericht den adäquat-höflichen Ton nicht findet.

Nach § 142 KV/BL gehört die röm.-kath. Bevölkerung des Kantons dem Bistum Basel an, in dessen innere Organisation und Leitung einzugreifen dem Staat verwehrt ist, wie schon Parlament und Bundesrat zum Bistumsartikel dargelegt hatten (siehe Kap. I).

Ebenso verfehlt ist es, die Entscheidungen des Landeskirchenrates – des obersten Vollzugs- und Verwaltungsorgans der Landeskirche (§ 22 KiV) – als «Hoheitsakte der kantonalen kirchlichen Oberbehörde» zu qualifizieren, die «grundsätzlich anfechtbar» sei (offenbar auch ausserhalb der im fünften Teil der landeskirchlichen Verfassung geregelten Rechtsmittelordnung [§ 54f. und § 3 KiV]). Angeblich sei, so lautet die abenteuerliche Erwägung des Kantonsgerichtes, die Kirchgemeinde sonst schutzlos, ja «dem Übergriff einer kirchlichen Oberbehörde ausgeliefert» [sic!]. Die Kirchgemeinde könne folglich rügen (auch wenn ihr gemäss KiV kein «Beschwerderecht» zusteht!), «dass der Landeskirchenrat sie angewiesen habe, das Arbeitsverhältnis mit Franz Sabo unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist aufzulösen, und sie sei damit in ihrer Autonomie verletzt worden» (Ziff. 1.4 der Erwägungen des Kantonsgerichtes). Aber das Kantonsgericht kümmert es nicht, dass es auf diesem Weg in den innersten Bereich einer Religionsgemeinschaft eingreift und damit das Grundrecht der Religionsfreiheit und mehrere völkerrechtliche Normen verletzt.

**Kantonales Prozessrecht gegen
landeskirchliche Ordnung**

4. Auch in Ziff. 2 bewegen sich die kantonsgerichtlichen Urteils-erwägungen nicht, was ihre primäre Aufgabe gewesen wäre, in der landeskirchlichen Ordnungswelt, sondern im säkularen Prozessrecht des Kantons Basel-Landschaft, indem es glaubt, die Kirchgemeinde sei legitimiert, einen religionsverfassungsrechtlichen Streitfall mittels einer im landeskirchlichen Recht nicht vorgesehenen, unzulässigen «Verwaltungsgerichtsbeschwerde» vor eine weltliche Instanz zu bringen, um sogleich zur Rechtssprechung des Bundesgerichts hinüberzuhüpfen, in der es um reine hoheitliche Befugnisse des Staates geht wie z. B. Schutz der Einwohner vor Fluglärm, Schutz des Grundwassers oder Schutz des kommunalen Ortsbildes.

5. Das Kantonsgericht hat, trotz seiner mehrfach beschworenen «ständigen kantonalen Rechtsprechung», vollkommen übersehen, dass sich die Ordnung der Rechtsmittel und das anzuwendende Recht im landeskirchlichen Recht finden (in § 141 KV/BL in Verbindung mit §§ 54 und 55, ausserdem § 3 KiV), und dass es eine religionsverfassungsrechtliche Auseinandersetzung mit dem entsprechenden landeskirchlichen Rechtsmittel-Instrumentarium – in Verbindung mit Lehre und Judikatur – über das

Grundrecht der Religions- und Kirchenfreiheit – zu beurteilen hat. Die vom Kantonsgericht vorgelegten rein säkularen prozessualen Präliminarien in Ziff. 1.1–1.4 und in Ziff. 2, 1–8 laufen damit ins Leere; sie sind im wahren Sinn des Wortes klassische «Leerformeln», ein Ausdruck, den das Gericht mehrmals, allerdings in anderem Zusammenhang, gebraucht.

6. Das Kantonsgericht hat, weil es seinen Fahrplan und die Fahrstrecke nicht genau studiert hat, einen falschen Zug bestiegen, der zu einem weit abgelegenen Bestimmungsort führt, wo andere Lebensbedingungen und Regeln gelten. Infolgedessen kennt sich das Kantonsgericht in der Rangfolge der «Stationsbeamten» nicht aus. Zwar nahm das Gericht zu Beginn seiner Erwägungen (und in Ziff. 2.6 und 2.7) Kenntnis davon, dass der Landeskirchenrat die Aufsicht über die Kirchgemeinden ausübt. Aber schon in Ziff. 2.3 und andernorts vergisst das Gericht diese Erkenntnis und schreibt der Kirchgemeinde «Autonomie» und «hoheitliche Gewalt» zu, was der landeskirchlichen Ordnung widerspricht.

Der Staat und die kirchliche Sendung der Seelsorger

7. In Ziff. 4, 4.1–4.6 begibt sich das Kantonsgericht unzulässigerweise – im Widerspruch zu seiner rein weltlichen Aufgabe – direkt auf die Ebene innerkirchlichen Rechts, beschäftigt sich mit dem Codex iuris canonici von 1983 (was sich bei der Urteilsberatung durch das Votum eines Richters wiederholte) und will den Begriff der «missio canonica» mit folgenden linksch-unzutreffenden Worten erklären: «Gemeint ist die von den kirchlichen Hoheitsträgern ausgehende Ermächtigung, im Namen der Kirche am kirchlichen Sendungsauftrag mitzuwirken.» Fast jedes Wort dieser Erklärung ist falsch: «Kirchliche Hoheitsträger» gab es in früheren Zeiten. Der Bischof «ermächtigt» nicht, sondern erteilt die «kirchliche Sendung». Wer die kirchliche Sendung empfängt, erhält den Auftrag, Gottes Wort zu verkünden, der Liturgie vorzustehen, die Sakramente zu spenden, die Eucharistie zu feiern usw. Mit dem Wort, am «kirchlichen Sendungsauftrag mitzuwirken», begibt sich der Staat in den Bereich der Theologie, was niemals in den staatlichen Kompetenzbereich gehört.

Das Kantonsgericht konnte und durfte nur feststellen, dass nach § 2 Abs. 2 KiV ein Seelsorger, der keine kirchliche Sendung besitzt, seines kirchlichen Amtes nicht walten darf, und dass die den Seelsorger entlöhnende Kirchgemeinde Röschenz einen «Seelsorger ohne Sendung» aus seinem Dienst entlassen muss.

Vor seinem Rechtsspruch hat es das Kantonsgericht versäumt, den Pflichtenkreis und den Kompetenz-Bereich der Kirchgemeinde Röschenz zu erforschen, die rechtliche und faktische Bedeutung jener nicht antastbaren Bestimmung über die «inner-

kirchlichen Belange» (§ 2 Abs. 2 KiV) einfühlsam zu ermessen (vgl. vorne Kap. IV), die Funktionstauglichkeit der basellandschaftlichen Landeskirche treuhänderisch sicherzustellen und einen vergleichenden Blick auf die landeskirchlichen Verfassungen anderer Kantone zu werfen, in denen überall eine dem § 2 Abs. 2 KiV vergleichbare Bestimmung steht, der eine fundamentale Bedeutung zukommt.

Ohne sie gäbe es kein schweizerisches Staatskirchenrecht und kein «kantonales» System von auxilliären Landeskirchen!

Dem Rechtsspruch des Kantonsgerichts aber eignet für die landeskirchliche Ordnung eine zerstörerische Wirkung.

Eine sachbezogene rechtliche Vertiefung vorzunehmen, wäre dem Kantonsgericht besser angestanden als die mit einer deutlichen Spitze gegen die innerkatholische Rechtsordnung versehene sachfremde Polemik, die unweigerlich Zweifel an der staatskirchenrechtlichen Sachkunde und Unvoreingenommenheit der fünf Kantonsrichter aufkommen lässt.

Es ist unrichtig, die Kirchgemeinde als eine in «hoheitlichem Interesse betroffene Inhaberin der öffentlichen Gewalt» zu bezeichnen. Ein solcher «hoheitlicher» Titel findet sich in der landeskirchlichen Ordnung nicht: Keine einzige Person, kein Amtsträger und keine Institution besitzt «hoheitliche Gewalt», auch nicht der Pfarradministrator Franz Sabo, dem keine kirchliche Sendung mehr zusteht und damit sein seelsorgliches Amt nicht mehr ausüben darf, vorausgesetzt, er sei loyal und befeisse sich der Redlichkeit.

Felix Hafners «Ekklesiologie»

8. Ausserhalb der Jurisdiktion des weltlichen Kantonsgerichts – und für den Streitfall «Röschenz» unnötig – steht auch Ziff. 4.2 der Erwägungen mit den Auslassungen über das innerkirchliche Recht. Sie stehen, weil der Staat sie zu äussern wagt, im Widerspruch zur Religionsfreiheit und Kirchenfreiheit und damit auch zu § 9 der EMRK und andern supranationalen und völkerrechtlichen Übereinkünften (vgl. vorne in I, II und IV). Man kommt nicht um den Eindruck herum, dass für diesen Passus in Ziff. 4.2 Felix Hafner mit seinem Gutachten «Bischöfliche Personalentscheide und landeskirchliches Recht» federführend war oder doch die Urteilerwägungen inspirierte, während der röm.-kath. Kirche und der auxilliären Landeskirche der geschuldete grundrechtliche Rechtsschutz zugunsten der Religionsfreiheit versagt blieb.²⁷

In Ziff. 4.3 verfällt das Kantonsgericht wiederum in den landeskirchenfremden «Zungenschlag», in die säkulare Jurisdiktion, wenn es entgegen §§ 2 Abs. 2, 13 lit. b, 20 lit. o, 24 lit. g, 29, 30 lit. a und 53 der Verfassung der Landeskirche vom «öffentlichen Dienstrecht» und nicht von der landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzung (§ 2 Abs. 2) spricht. Kein Wort fällt auf die – von der in § 5 des Kirchengesetzes und

ZUR CAUSA
«RÖSCHENZ»

²⁷Hafner, Personalentscheide (wie Anm. 25), besonders 35-43. Weitaus ausgewogener behandelte Hafner die Frage Grundrechte versus Selbstbestimmung der Kirche in seiner Habilitationsschrift: Hafner, Felix: Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte. Freiburg (Schweiz) 1992.

ZUR CAUSA
«RÖSCHENZ»

in § 49 KiV geregelte – fehlende Wählbarkeitsbedingung für Pfarrer Sabo (kein kantonales anerkanntes Maturitätszeugnis und vor allem keine kirchliche Sendung). Auch datiert die – unzulässige – Beschwerde der Kirchgemeinde Röschenz und ihre Beschwerdebeurteilung vom 14. Juni 2006 und nicht, wie irrigerweise in Ziff. 4.3 steht, vom 14. September 2006.

9. In Ziff. 4.4 konzidiert das Kantonsgericht – gestützt auf eine unnötige grammatikalische «Auslegung» – dass für die Seelsorge eine kirchliche Sendung (= *missio canonica*) vorausgesetzt ist, und dass nur «Personen» (nicht etwa geweihte Kleriker), welche die kirchliche Sendung besitzen, als Seelsorger angestellt werden können. «Es fragt sich deshalb,» so fährt das Gericht in unredlichem Tonfall fort, «ob ein Seelsorger ohne die kirchliche Sendung sein Amt überhaupt ausüben kann.» «Diese Frage», so setzt das Urteil reichlich gnädiglich die Erwägung mit der Antwort fort, «ist hier zu verneinen», was das Gericht nicht davon abhält, im Rechtsspruch das pure Gegenteil zu statuieren.

**Ein bemerkenswertes, für den Fall
Röschenz folgendes Präjudiz**

Alsdann verweist das Kantonsgericht in Ziff. 4.5 auf eine von 36 Kirchgemeindemitgliedern der Pfarrei Münchenstein vom damaligen basellandschaftlichen Kirchendirektor angebehrte Rechtsauskunft. Folgender Tatbestand lag vor: Mit Dekret vom 10. Dezember 1957 hatte der Basler Bischof Franziskus von Streng den damaligen Pfarrer von Münchenstein seines Amtes enthoben und ihm am 17. August 1959 die *Missio canonica* entzogen. Der Kirchendirektor erteilte die sachgerechte, richtige Rechtsauskunft: «Nur wer die kanonische Sendung hat, ist wählbar, und der Pfarrer darf nur solange amten, als er diese kanonische Sendung hat»: Zu einer solch klaren Antwort wollte sich das Kantonsgericht in seinem Urteil vom 5. September 2007 im Falle des ohne kirchliche Sendung waltenden Pfarradministrator Franz Sabo nicht durchringen, obschon sich dieser redliche und sachgerechte Schluss geradezu aufgedrängt hätte. Man staunt nicht wenig, dass der kantonsgerichtliche Rechtsspruch seiner besseren Einsicht und dem dargelegten Präjudiz der basellandschaftlichen Erkenntnis und Praxis vollkommen widerspricht.

In Ziff. 6 folgt eine Argumentationsreihe, die dem Leser völlig rätselhaft erscheint: Einerseits führt das Gericht – gänzlich ausserhalb des Streitgegenstandes und ohne sachbezüglichen Sinn und Hintergrund – aus, dass die beschwerdeführende Kirchgemeinde Franz Sabo weiterhin beschäftigen könnte, jedoch nicht in seiner Funktion als Seelsorger. Andererseits «werden diejenigen Seelsorgenden, die nicht als Pfarrer gewählt werden («übrige Seelsorger») durch den Landeskirchenrat bzw. durch den Kirchgemeinderat angestellt. Und wiederum andererseits führt das

Gericht aus: «Bei der Wahl des Pfarradministrators, der – weil nicht wie ein Pfarrer im Sinne der §§ 49 ff. KiV gewählt (recte: «wählbar») – zu den «übrigen Seelsorgenden» nach § 53 Kiv zählt, hat die Kirchgemeinde also «grundsätzlich weitreichende Autonomie». Dieser sogenannte Grundsatz – der dem weltlichen Prozess-Recht entstammt – widerspricht diametral der landeskirchlichen Ordnung. Und unter den «übrigen Seelsorgenden» hat das Gericht § 52 übersehen, wonach «Vikare durch den Diözesanbischof eingesetzt werden» (nach Rücksprache mit den Kirchgemeinden). Und Pfarradministratoren sind in der Pfarrei-Leitungsfunktion einem Pfarrer praktisch gleichgestellt (CIC can. 515, 539, 540). Und erneut andererseits: Mit der Wendung «grundsätzlich» sei die Weigerung der Kirchgemeinde, Franz Sabo zu entlassen, rechtswidrig, «aber nicht in jedem Fall». So steigen dem Leser des Urteils zunehmend Zweifel auf über die Redlichkeit und Kapazität des Gerichtes zu sachgerechter Folgerichtigkeit und logischer Konsequenz.

VI. Das Grundrecht der Religionsfreiheit und der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 15 und 29 Abs. 2 BV)

1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gehört nach Art. 29 Abs. 2 BV zu den Allgemeinen Verfahrensgarantien, deren Ausgangspunkt das «Fairnessprinzip» ist. Dieses Prinzip gewährt jeder Person den Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung, wie es schon in Art. 8 BV («Rechtsgleichheit», «Diskriminierungsverbot») in allgemeiner Form vom Staat gewährleistet ist. Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien gelangen nur subsidiär zur Anwendung. Sie figurieren in der Bundesverfassung im 1. Kapitel des 2. Titels unter «Grundrechte». Die verfassungsrechtliche Verankerung der Verfahrensgarantie ist als Fortsetzung eines Minimal-Standards zu verstehen.²⁸

Der das «Grundrecht»-Kapitel abschliessende Art. 36 BV sieht unter der Überschrift «Einschränkungen von Grundrechten» folgende Bestimmungen vor:

Abs. 1: Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Abs. 2: Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

Abs. 3: Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

Abs. 4: Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

2. Das Grundrecht der Religionsfreiheit: Weit aus gewichtiger unter den Menschenrechten als die Verfahrensgarantien ist aber das Grundrecht der Religionsfreiheit. Für deren unbedingte Beachtung setzt sich die überwältigende Mehrzahl der heute wirkenden Staatskirchenrechtslehrer ein, in der Schweiz und

²⁸ Vgl. Jaag, Verfahrensgarantien (wie Anm. 22), 45.
²⁹ Ebd.

²⁹ Zitiert bei Mückl, Stefan: Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Europarecht [Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Band 24]. Heidelberg 2002, 4.

³⁰ Jellinek, Georg: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Antwort an Emile Boutny, in: Schnur, Roman (Hrsg.): Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Darmstadt 1964, 113–128, hier 127.

³¹ Mikat, Paul: Artikel Kirche und Staat, in: Staatslexikon. Dritter Band. Freiburg-Basel. Wien 1987, Sp. 468–512, besonders 469.

in der Bundesrepublik Deutschland; zumeist sind es Rechtsgelehrte, Forscher und lehrende Universitätsprofessoren. Eine bedeutende Auswahl folgt hier-nach.

Vorerst aber sei ein ehrwürdiger, gelehrter Zeitzeuge genannt: In seinem bedeutenden, weit verbreiteten Werk «Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte – ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte» (Leipzig 1895), führte Georg Jellinek, ein jüdischer Gelehrter, aus: Es handelt sich beim Grundrecht der Religionsfreiheit um das «Urgrundrecht»,²⁹ von dem sich die anderen Menschenrechte und Grundrechte abzweigen haben. Jellinek fügte hinzu: «Im Katalog dieser Rechte [= der allgemeinen Menschenrechte] wurde die Religionsfreiheit als erste formuliert, und die anderen Rechte kamen allmählich hinzu. (...) Aber mit der ersten Formulierung des Prinzips der Religionsfreiheit schuf man die Form, in die alle andern Freiheiten in der Folgezeit eingehen konnten, unter ihnen die sich nach den neuen Vorstellungen wandelnde Religionsfreiheit selbst.»³⁰

Der ehemalige deutsche Bundesverfassungsrichter Paul Mikat bezeichnet das Grundrecht der Religionsfreiheit als eigentlichen Nucleus des Verhältnisses von Kirche und Staat.³¹

In seinem Aufsatz «Schweizer Rechtsstaat und Religionsgemeinschaften» verweist der ehemalige Bundesrichter Giuseppe Nay auf die generelle Verfassungsnorm des Art. 35 BV. Es lohnt sich deshalb, diesen Artikel genauer anzuschauen:

«Abs. 1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

Abs. 2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Abs. 3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.»

Zu Abs. 2 fügt Giuseppe Nay hinzu: «Der Staat verpflichtet diese [= Kirchen und Religionsgemeinschaften] indes nicht nur, die Grundrechte zu beachten, er gewährt ihnen zugleich das Grundrecht der Religionsfreiheit.»³² Das führt zu einer Kollision zwischen dem aus der Religionsfreiheit abgeleiteten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und einer Grundrechtsbindung, soweit sie ihrem Selbstverständnis zuwiderläuft. Dieses Spannungsfeld könne man, so glaubt Nay, auf dem Weg der praktischen Konkordanz mit einer Interessenabwägung auflösen. Nay schliesst aber mit dem hier bedeutsamen Satz, «dass *prinzipiell die Religionsfreiheit den Vorrang* geniessen muss, da deren Garantie sonst weitgehend illusorisch würde.»³³

Für den unbedingten Respekt der Religionsfreiheit setzt sich mit hervorragender rationaler Begründung die erdrückende Mehrheit der Forscher und Staatskirchenrechtslehrer im deutschen Sprach-

raum ein. Eine erste repräsentative und prominente «Kohorte» wurde hier im II. Kapitel «Keine staatliche Kirchenhoheit» schon genannt. Aus einer zweiten «Kohorte», die von Schweizer Kennern des Staatskirchenrechtes angeführt wird, seien genannt:

– Urs J. Cavelti, im St. Galler Kommentar zur neuen BV 2002 bis zu seinem – zu frühen Tod – der führende katholische Staatskirchenrechtler in der Schweiz;³⁴

– Prof. René Pahud de Mortanges, Leiter des Institutes für Religionsrecht an der Universität Freiburg i. Ü.;³⁵

– Bundesrichter Peter Karlen;³⁶

– der Berner Fürsprecher Ueli Friederich;³⁷

– der Tübinger Jurist Dieter Kraus;³⁸

– Louis Carlen, ehemaliger Leiter des Freiburger Instituts für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht.³⁹

Diesen Spezialisten für Schweizer Staatskirchenrecht können mit Namen von deutschen Staatskirchenrechtlern ergänzt werden, welche die genannten Grundzüge bestätigen: Otto Kimminich,⁴⁰ Nikolaus Blum,⁴¹ Stefan Muckel,⁴² Georg Neureither,⁴³ Stefan Mückl,⁴⁴ Claus Dieter Classen,⁴⁵ Albert Bleckmann,⁴⁶ Stefan Magen⁴⁷ und Axel Frhr. von Campenhausen.⁴⁸

Für die Qualität des Urteils des Kantonsgerichtes ist es bezeichnend, dass einige der genannten Staatskirchenrechtler zwar erwähnt sind (z. B. in Ziff. 7.5). Ihren Inhalt und ihre für das Urteil direkt verwendbare rechtliche und faktische Bedeutung aber hat das Gericht ohne Diskussion und ohne Folgewirkung beiseite gelassen. Das Gericht hat sie nicht wirklich zur Kenntnis genommen und die verfassungsrechtliche Tragweite des Grundrechtes der Religionsfreiheit nicht erkannt. Und es hat die Rangfolge und unterschiedliche Gewichtigkeit der Grundrechte nicht bemerkt, obschon die Beachtung des Grundrechtes der Religionsfreiheit nach der im europäischen Rechtskreis überall herrschenden verfassungsrechtlichen Überzeugung zum Minimalstandard des modernen Rechtsstaates gehört. Nach Art. 5 BV war das Kantonsgericht strengstens verpflichtet, die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns zu befolgen – und durchzusetzen, wenn es einen «forensischen Kunstfehler» vermeiden wollte.

Das Kantonsgericht hat die rechtliche Vertiefung in das zentrale Grundrecht der Religionsfreiheit, in das «Urgrundrecht» aller Grundrechte, deshalb versäumt, weil es fasziniert war von der peripheren, subsidiären Bedeutung der allgemeinen Verfahrensgarantien des Art. 29 BV, und weil die in Art. 29 Abs. 2 BV vorgesehene Norm «Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör» ihm die prozessuale Möglichkeit zu verschaffen schien, sowohl bei der Bistumsleitung (und beim Landeskirchenrat) mit dem Vorwurf einzuhaken, sie hätten das rechtliche Gehör verweigert, und damit müsse man der (unzulässigen) Beschwerde der Kirchgemeinde Röschenz «Recht» geben. Aus dieser

ZUR CAUSA «RÖSCHENZ»

³² Nay, Giuseppe: Schweizerischer Rechtsstaat und Religionsgemeinschaften: Hilfen und Grenzen, in: Loretan-Saladin, Adrian / Bernet-Strahm, Toni (Hrsg.): Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Rechtsstaat. Zürich 2006, 35–47, hier 41.

³³ Ebd., 41; Hervorhebung durch Giuseppe Nay. In Sachen Kirchgemeinde Röschenz scheint Giuseppe Nay den Grundrechten des Staates gegenüber der korporativen Religionsfreiheit ein Vorrecht einzuräumen, womit das Selbstbestimmungsrecht der Kirche gefährdet ist (vgl. ebd., 46 f.).

³⁴ Cavelti, Art. 72 (wie Anm. 10); zu weiteren staatskirchenrechtlichen Fragen und Problemen in der Schweiz siehe: Cavelti, Urs Josef: Kirchenrecht im demokratischen Umfeld. Ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von René Pahud de Mortanges. Freiburg/Schweiz 1999.

³⁵ Im Sammelband: Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Freiburg/Schweiz 2002.

³⁶ Karlen, Peter: Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz. Zürich, 1988; ders.: Die korporative religiöse Freiheit in der Schweiz. Von der Kirchenautonomie zum Selbstbestimmungsrecht, in: Pahud de Mortanges, René (Hrsg.): Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Freiburg/Schweiz 2001, 33–49. Karlen beklagt in diesem Artikel die «zurückgebliebene Ausbildung der korporativen Aspekte der Religionsfreiheit in der Schweiz», und das «unausgeschöpfte Potential in der Rechtspraxis», sodann weist er auf das Postulat der «Kirchenautonomie» und auf die Bedeutung der Selbstbestimmung als Teilgehalt der Religionsfreiheit hin (ebd., 37 f.).

Begegnungen mit Möglichkeiten des rechtlichen Gehörs für Pfarradministrator Sabo und die Kirchgemeinde Röschenz

Der Landeskirchenrat hat von zwölf (!) Begegnungen Kenntnis, die zwischen Franz Sabo einerseits, dem Bischof und seines Repräsentanten andererseits sowie mit Vertretern der Kirchgemeinde Röschenz stattfanden. Hier ein Überblick über die Begegnungen und den damit verbundenen Briefwechsel:

a) Am 9. Februar 2005 traf aufgrund einer telefonischen Vereinbarung Bischofsvikar Kurt Grüter mit Pfarradministrator Franz Sabo im Pfarrhaus in Röschenz zu einem persönlichen Gespräch zusammen und eröffnete ihm im Namen und Auftrag des Diözesanbischofs, dass seine Rückkehr in sein Heimatbistum Bamberg gewünscht wird. Begründung für die Aufkündigung der pastoralen Sendung im Bistum Basel: Mangelnde Kooperation – Vertrauensbruch (belegt durch verschiedene Vorfälle in den Jahren 2003 und 2004) – Desinteresse am Bistum Basel, keine Zusammenarbeit im Dekanat Birstal und in der Pfarrkonferenz. Obschon das Gespräch von Bischofsvikar Grüter mit Pfarradministrator Franz Sabo im Pfarrhaus Röschenz nur zwischen diesen beiden vereinbart war, hielt sich ein Kirchgemeinderatsmitglied gleichzeitig im Pfarrhaus auf, worauf – wie schon mehrmals vor diesem Treffen – eine weitere Medien- und Öffentlichkeitskampagne stattfand.

Solche wiederholte Kampagnen veranstaltete die Kirchgemeinde Röschenz, gewiss nicht ohne Wissen und Mitwissen des Pfarradministrators Franz Sabo, in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und Oktober 2005 und in den Monaten des Jahres 2006 bis zum heutigen Tag, jeweils entweder in direktem Vorgehen oder durch Weitergabe von Informationen an die Presse, wobei die Basler Zeitung jeweils im Vordergrund stand; andere Presseorgane partizipierten an solchen «Informationen».

b) Am 17. März 2005 begegneten der Generalvikar und Bischofsvikar Kurt Grüter im Pfarrhaus der Pfarrei Röschenz mit dem Kirchgemeinderat von Röschenz. Das Gespräch dauerte drei Stunden. Die beiden Bistumsvertreter begründeten den auf den 30. September geltenden Missio-Entzug und baten den Kirchgemeinderat, den Arbeitsvertrag mit dem Pfarradministrator auszusprechen, innerhalb der arbeitsrechtlich vorgesehenen Frist von 6 Monaten.

c) Am 18. März 2005 erhielt Franz Sabo die schriftliche Bestätigung des Inhalts jenes Gespräches, das Bischofsvikar Kurt Grüter am 9. Februar im Pfarrhaus Röschenz im Namen und Auftrag des Diözesanbischofs gehalten hatte: Damit hat das Bistum klar gestellt, dass die Missio canonica Franz Sabos für die Pfarrei Röschenz am 30. September 2005 zu Ende gehe.

d) Am gleichen 18. März 2005 erhielt der Kirchgemeinderat von Röschenz unter Bezugnahme auf das mit ihm geführte Gespräch vom 17. März (vgl. lit. a), dass das Bistum die für den Pfarradministrator Sabo geltende Missio canonica auf den 30. September 2005 als beendet erkläre. Infolgedessen forderte das Bistum die Kirchgemeinde Röschenz auf, das Arbeitsverhältnis mit Sabo per 30. September 2005 zu kündigen. Kopien dieser Briefe gingen zur Orientierung an den Präsidenten der Synode der Landeskirche Basel-Landschaft und an den Präsidenten des Landeskirchenrates.

e) Die Kirchgemeinde Röschenz hat am 12. April 2005 ein di-

rektes Gesprächsangebot des Bistums Basel abgelehnt, obschon der Generalvikar des Bistums Basel die Bereitschaft bekundete, anlässlich der vom Kirchgemeinderat anberaumten ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung den Standpunkt von Bischof und Bistum darzulegen.

f) Schliesslich hat der Bischof am 19. April 2005 in einem Brief an den Kirchgemeinderat von Röschenz ein direktes Gespräch, absolute Vertraulichkeit vorausgesetzt, angeboten.

g) Dieses Gespräch fand am 28. Mai 2005 in den Räumen des bischöflichen Ordinariates in Solothurn statt. Es kamen dort zusammen: 15 Personen der Pfarrei Röschenz, der Kirchgemeinderat in corpore, sowie der Bischof und eine Delegation der Bistumsleitung. Der Bischof legte erneut die Gründe und Umstände des auf den 30. September 2005 festgelegten Entzugs der Missio canonica dar.

h) Nach dem 28. Mai 2005 erklärte der Bischof die Bereitschaft zu einem neuen Gespräch mit Franz Sabo. Dieser jedoch reagierte nicht, so dass ihn der Bischof am 16. Juni 2005 an die Einladung erinnerte und als neuen Termin den 22. Juni 2005 setzte. Am 22. Juni erhielt der Bischof von Franz Sabo ein E-Mail, worin dieser drei (neue) Terminvorschläge unterbreitete.

i) Am 5. Juli 2005 begegnete der Bischof mit Franz Sabo zu einem persönlichen Gespräch im Kapuzinerkloster in Olten. Der Bischof erläuterte Sabo erneut die Gründe für den Entzug der Missio.

k) Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt (zwischen 5. und 14. Juli) erliess der Bischof ein Schreiben an den Präsidenten der Kirchgemeinde Röschenz; am 14. Juli 2005 übermittelt der Bischof eine Kopie dieses Schreibens an Franz Sabo.

l) Am 27. August 2005 führten der Bischof und eine Delegation der Bistumsleitung ein Gespräch mit dem Röschenzer Kirchgemeinderat in corpore, in den Räumen des Bischöflichen Ordinariates in Solothurn.

m) Nach diesem Gespräch vom 27. August 2005 beging der Kirchgemeinderat einen neuerlichen Vertrauensbruch, in dem er eine neue Publikums- und Pressekampagne inszenierte.

n) Am 12. September 2005 fand wiederum ein Gespräch des Bischofs mit Pfarradministrator Franz Sabo in Anwesenheit von Bischofsvikar Dr. Erich Häring statt.

o) Am 25. September 2005 schrieb Franz Sabo dem Bischof, es liege zwischen beiden ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis vor (Brief liegt bei den Gerichtsakten).

p) Am 28. September 2005: Angebot von Bischof Kurt Koch: Auszeit von 6 Monaten. Bedingung: Verzicht auf Seelsorgetätigkeit in Röschenz. Bestätigung des Missio-Entzuges auf 30. September 2005. Sabo, dem der Bischof und das Erzbistum Bamberg anboten, während der Auszeit für den Lebensunterhalt aufzukommen, hat dieses Angebot postwendend abgelehnt.

q) 22. Oktober 2005: Bischöfliches Dekret: Suspension von Franz Sabo nach kanonischem Recht aufgrund verschiedener Straftatbestände.

Zusammengestellt von Walter Gut.

verfassungsrechtlichen Fehlüberlegung ist nun aber ein Unrechts-Urteil entstanden, wie die folgenden, die Religionsfreiheit in gravierendem Mass, im unantastbaren Kerngehalt (!), verletzenden Rechtstatsachen und Urteilerwägungen aufzeigen:

VII. Die Eingriffe des Kantonsgerichts in die Freiheit der Kirche – Verletzungen und Verwundungen der Religionsfreiheit

1. Indem das Kantonsgericht mit dem Rechtsspruch vom 5. September 2007 die (prozessrechtlich unzulässige) Beschwerde der Kirchgemeinde Röschenz guthiess und eine (rechtmässige) Verfügung des röm.-kath. Landeskirchenrates vom 6. Juni 2006 zu Unrecht aufhob, hat es in die Freiheit der röm.-kath. Kirche eingegriffen.

2. Entsprechend seinem freien diözesanen Leitungsrecht durfte der Bischof am 9. Februar 2005 dem Pfarradministrator Franz Sabo ankündigen, er werde ihm wegen des zerrütteten Vertrauensverhältnisses die kirchliche Sendung entziehen. Das für alle Beteiligten einsehbare und unschwer erfahrbare «zerrüttete Vertrauensverhältnis mit der Bistumsleitung» als «Leerformel» zu bezeichnen, ist eine ungehörige Wortwahl, die der Wahrheit widerspricht (siehe S. XII).

3. Entsprechend dem von der Bundesverfassung gewährleisteten Kirchen-Freiheitsrecht durfte der Bischof den Priester Franz Sabo mit Dekret vom 22. Oktober 2005 nach kanonischem Recht suspendieren. Infolge der rechtsgültig ausgesprochenen Suspension durfte Franz Sabo seine mit dem Amt eines Pfarradministrators verbundenen Rechte und Aufgaben seither nicht mehr ausüben.

4. Nach der landeskirchlichen Ordnung (§ 22 Abs. 2 KiV) ist die Kirchgemeinde und damit der Kirchgemeinderat von Röschenz verpflichtet, Pfarradministrator Franz Sabo aus dem (vom Landeskirchenrat begründeten) Anstellungsverhältnis zu entlassen. Wenn der Kirchengemeinderat Röschenz dies pflichtwidrig – und gegen sein Amtsgelübde – nicht tut, verletzen auch die Mitglieder des Kirchgemeinderates das verfassungsmässige Freiheitsrecht der Kirchen- und Religionsfreiheit.

5. Widersetzt sich der Kirchengemeinderat seinen verfassungsmässig verankerten Pflichten, so muss das zuständige Departement des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft, dem das Kirchenwesen zugeordnet ist, die geeigneten kommunalrechtlichen Massnahmen treffen.

Wenn der Kirchengemeinderat von Röschenz weiterhin seine landeskirchlichen Pflichten (KiV §§ 2 Abs. 2 und 30 lit. a) missachtet, muss der Lan-

ZUR CAUSA
«RÖSCHENZ»

³⁷ Friederich, Ueli: Kirchen- und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Bern 1993.

³⁸ Kraus, Staatskirchenrecht (wie Anm. 8).

³⁹ Carlen, Louis: § 120 Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Zweite, grundlegend neu bearbeitete Auflage. Regensburg 1999, 1308–1323.

Relevante staatskirchenrechtliche Werke, die das Kantonsgericht unbeachtet liess:

Das für staatskirchenrechtliche Verhältnisse in der Schweiz führende Werk stammt von Dieter Kraus: Schweizerisches Staatskirchenrecht: Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene (Tübingen 1993). Ich habe dieses gewichtige Opus in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht rezensiert (siehe: ZSR NF 116 [1997], 63–102).

Man vermisst ausserdem die einlässliche Behandlung der Dissertationen von: Peter Karlen: Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz (Zürich 1988) und von: Ueli Friederich: Kirchen- und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat (Bern 1993).

Zum besseren Verständnis der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat ist ein Blick nach Deutschland unabdingbar. Hier sei besonders auf den ersten Band des «Handbuch des Staatskirchenrechts» (Berlin 1974) hingewiesen.

Das Deutsche Grundgesetz legt in Art. 140 Abs. 3 vom 23. Mai 1949 fest: «Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.»

Im weitern sei auf folgende Namen und Werke hingewiesen:

– Prof. Alexander Hollerbach, der Leiter der Forschungsstelle für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Freiburg i.Br., macht wie zahlreiche andere Staatskirchenrechtler darauf aufmerksam, dass die kollektiv-kooperative Seite des Grundrechtes der Religionsfreiheit immer mehr anerkannt wird.

– Otto Kimminich ist mit seinem Werk «Religionsfreiheit als Men-

schenrecht» (Mainz-München 1990), ein Kenner der völkerrechtlichen Aspekte des Grundrechtes der Religionsfreiheit.

– Niklaus Blum mit: «Die Gedanken- und Gewissensfreiheit nach Art. 9 EMRK» (Berlin 1990).

– Stefan Mückl mit «Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung» (Berlin 1997) und seinem Beitrag anlässlich der Essener Gespräche vom 28. Februar und 1. März 2005 über «Trennung und Kooperation» (in: Kämper, Burkhard / Thönnies, Hans-Werner [Hrsg.]: Die Trennung von Staat und Kirche. Modelle und Wirklichkeiten in Europa. Münster 2007, 41–83).

– Claus Dieter Classen mit «Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung» (Tübingen 2003).

– Klaus Schlaich mit «Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip» (Tübingen 1971).

– Albert Bleckmann mit «Von der individuellen Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen» (Köln 1995) und

– Karl Hermann Kästners Habilitationsschrift «Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit» (Tübingen 1991).

Von den Konzilsdokumenten sind besonders zu beachten:

– Die Kirchenkonstitution «Lumen gentium», bes. Nr. 18–29;

– Die Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae», Nr. 1 ff.;

– Die Pastoralkonstitution «Gaudium et spes», bes. Nr. 76, sowie – das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe «Christus Dominus», insbesondere Nr. 1–21.

Walter Gut

⁴⁰ Kimminich, Otto: Religionsfreiheit als Menschenrecht – Untersuchungen zum gegenwärtigen Stand des Völkerrechts. Mainz-München 1990.

⁴¹ Blum, Nikolaus: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK. Berlin 1990.

⁴² Muckel, Stefan: Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung. Die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit. Berlin 1997.

⁴³ Neureither, Georg: Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 2002.

⁴⁴ Mückl, Stefan: Trennung und Kooperation – das gegenwärtige Staat-Kirche-Verhältnis in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kämper, Burkhard / Thönnies, Hans-Werner (Hrsg.): Die Trennung von Staat und Kirche. Modelle und Wirklichkeiten in Europa [= Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 40]. Münster 2007, 41–83. Der Vortrag, den der oben genannte Privatdozent Stefan Mückl, Ende Februar / Anfang März 2005 bei dem 40. Essener Gespräch zum Thema «Staat und Kirche» hielt, fand breite Zustimmung und löste manche Komplimente aus. In der anschliessenden Diskussion betonte der Bonner Verfassungsrechtler Josef Isensee dass die Garantie des Grundrechtes der Religionsfreiheit allgemeine Akzeptanz geniesst (ebd., 85).

⁴⁵ Classen, Claus Dieter: Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung. Tübingen 2003.

⁴⁶ Bleckmann, Albert: Von der individuellen Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Köln-Berlin-Bonn-München 1995.

⁴⁷ Magen, Stephan: Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit. Zur Bedeutung des Art. 137 Abs. 5 WRV im Kontext des Grundgesetzes. Tübingen 2004.

deskirchenrat die geeigneten Zwangsmassnahmen treffen.

6. Indem das Kantonsgericht die Aufhebung der Weisung des Landeskirchenrates, Franz Sabo zu entlassen, anordnete, hat es pflichtwidrig die Ausübung der bischöflichen Leitungsaufgabe für die Diözese Basel nicht nur verhindert, sondern verunmöglicht.

7. Indem das Kantonsgericht die innerkirchliche Anordnung des Bischofs, dem Pfarradministrator Franz Sabo die kirchliche Sendung zu entziehen, als nichtig erklärte, hat es in ungehöriger Form zugelassen und bewirkt, dass der Staat in die kircheneigenen Belange der Diözese Basel eingegriffen hat. Damit hat er das in der Eidgenossenschaft bewährte Prinzip des Friedens und Einvernehmens zwischen Kirche und Staat beeinträchtigt. Denn ohne Zustimmung zum Grundrecht der Religionsfreiheit und ohne dessen tatkräftige Förderung gibt es nirgends auf der Welt Religionsfrieden!

8. In den Erwägungen zum Urteil des Kantonsgerichts gibt es eine Menge von Aussagen, die zu Verwundungen, zu faktischen Beeinträchtigungen und schliesslich zu direkten Verletzungen des Grundrechtes der Religionsfreiheit zu führen geeignet sind:

a) In Ziff. 7.6 glaubt das Gericht, die Aussage wagen zu dürfen: «Überall dort, wo das kirchliche Handeln des Bischofs Auswirkungen auf das staatliche Recht habe, muss das kirchliche Recht dem staatlichen Recht unterstellt werden.» Das ist der genaue Ansatzpunkt zum grundrechtswidrigen Vorgehen des Kantonsgerichtes, nicht nur zu prüfen, ob der bischöflich verfügte Entzug der *missio canonica* gültig sei, sondern auch in der Folge praktisch so zu handeln und eine innerkirchliche Handlung als nichtig zu erklären.

Von einer Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der bischöflich geleiteten röm.-kath. Universalkirche ist da kein Hauch zu spüren. Es ist denn auch sehr bezeichnend, dass das Kantonsgericht statt Selbstbestimmungsrecht den gänzlich verfehlten Ausdruck «Selbstbestimmungszweck» verwendet. Ein Staat aber, der das Grundrecht der Religionsfreiheit in solcher Weise praktiziert, greift zu Unrecht in den kirchlichen Freiheitsraum hinein.

b) In Ziff. 8.7 der Erwägungen findet sich der nicht nachvollziehbare, geradezu reaktionäre Satz: «Die korporative Religionsfreiheit und die garantierte Unabhängigkeit der katholischen Weltkirche in der Schweiz lassen sich in Bezug auf die innerkirchlichen Belange im Extremfall mit der Souveränität eines Staates vergleichen, die durch das Territorialitätsprinzip zum Ausdruck kommt. Doch selbst ein souveräner Staat muss zuweilen (kontrollierte) extraterritoriale Auswirkungen anders staatlichen Rechts gewärtigen.»

Sodann führt das Kantonsgericht nach weiteren unverständlichen, unförmigen Sätzen aus, deren mangelhafte intellektuelle Aussagequalität sich wie folgt fortsetzt: «Die korporative Freiheit der römisch-katholischen Kirche findet somit im innerkirchlichen Bereich ihre Grenzen beim staatlichen bzw. landeskirchlichen Recht. Das Selbstbestimmungsrecht der öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften muss mit andern Worten dort seine Grenzen finden, wo Kirchgemeinde oder Landeskirche (grundrechtsgebunden) öffentliches Recht anwenden. Daraus ergibt sich, dass bei einer Kollision zwischen innerkirchlichem Recht und der Anwendung öffentlichen Rechts durch die Kirchgemeinde oder die Landeskirche auf dem Wege der praktischen Konkordanz, da weder die KiV noch das KG Kollisionsregeln enthalten, eine verhältnismässige Zuordnung der beteiligten Rechtsgüter zu erfolgen hat. Dies trifft namentlich zu, wenn durch den Entzug der *missio canonica* Grundrechte der Seelsorgenden verletzt werden.»

Diese Erwägung ist nicht nur ungeniessbar, sondern steht in krassem Gegensatz zu den heutigen staatskirchenrechtlichen Erkenntnissen über die Bedeutung der korporativen Religionsfreiheit, des Selbstverständnisses der katholischen Kirche und ihres elementaren Selbstbestimmungsrechtes, deren praktische Bedeutung für das kirchliche Leben das Kantonsgericht durchwegs verkennt. Hätte es nur einen Blick in die beiden bedeutenden Dissertationen von Peter Karlen und von Ueli Friederich geworfen, so hätte es diese seltsame Passage zurückziehen müssen.

c) In Ziff. 8.9 der Erwägungen setzt das Kantonsgericht seine durchgehende Respektlosigkeit gegenüber dem zentralen Grundrecht der Religionsfreiheit mit folgenden Worten fort: «Die aus Art. 29 BV fliessenden Grundrechtsbedingungen sind stärker zu gewichten als die in der Landeskirchenverfassung enthaltenen Verweise auf Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche und deshalb grundsätzlich innerkirchlichem Recht vorgehen.»

Mit diesen Worten hat das Kantonsgericht seine vollkommene Unkenntnis der spezifischen Eigenart der Institution der Landeskirchen in unserem Land enthüllt. Es hat keine Ahnung davon, dass eine solche arrogante Einschätzung der Bedeutung der in den landeskirchlichen Verfassungen hervorgehobenen innerkirchlichen Belange innert kurzer Zeit den «Tod», die Zerstörung der Institution der Landeskirchen im deutschsprachigen Raum, zur zwingenden Folge hätte. Zugleich wird damit ersichtlich eine vom Kantonsgericht verschuldete fundamentale Fehleinschätzung des Art. 29 BV, der übrigens auch dem Kantonsgericht selbst einen «fair trial» vorschrieb. Die Verfahrensgarantien, auch der Anspruch auf rechtliches Gehör, können dem grundlegenden Grundrecht der Religionsfreiheit niemals gleichgestellt werden. Liegt nicht auch hier seitens

des Kantonsgerichtes – zum wiederholten Mal – ein folgenreicher forensischer Kunstfehler vor? Die Verfahrens-Beteiligten gewannen aus der Lektüre der Erwägungen, mitsamt dem Rechtsspruch, keineswegs den Eindruck von einem «fair trial»!

VIII. Die Stellungnahme des Bischofs vom 12. November 2007

1. Als der Bischof nach dem Rechtsspruch die Erwägungen des Kantonsgerichtes lesen konnte, war er – mit gutem Recht – empört. Vor allem hat ihn die faktische Nichtigkeitserklärung des bischöflichen Missio-Entzuges durch das Kantonsgericht in seinem bischöflichen Amt und auch persönlich getroffen. Er erklärte mit zwei zutreffenden Gründen, er könne dieses Urteil vom 5. September 2007 auf keinen Fall akzeptieren und wies es kategorisch zurück.

Erstens bliebe ihm, dem Bischof, angesichts des lapidaren Rechtsspruchs, nur noch die Möglichkeit, dem nicht mehr rechtens waltenden Pfarradministrator Franz Sabo die Missio zurückzugeben, was man ihm wegen des schon längst erschütterten Vertrauensverhältnisses mit Sabo nicht zumuten könne.

Zweitens, und darin ist er, aus staatskirchenrechtlicher Sicht, vollkommen «im Recht»: Ein staatliches Gericht hat niemals das Recht, sich in derart gravierender Weise in eine innerkirchliche Angelegenheit einzumischen. Man darf hier beifügen: Der Staat hat überhaupt nicht das Recht, sich in die inneren Belange der Kirche einzumischen.

Mit dem ihm eigenen Verantwortungsbewusstsein erklärte der Bischof, einen solchen Präzedenzfall zurückweisen zu müssen, schulde er der ganzen Kirche in der Schweiz.

2. Und in der Tat: Das Urteil des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft ist ein «klassisches Fehlurteil» (milde formuliert: ein forensischer Kunstfehler), das weder für den Bischof noch für die Kirche überhaupt noch auch für die auxiliäre Landeskirche in irgendeiner Weise rechtsverbindlich sein könnte. Es widerspricht diametral dem heutigen freiheitlichen Verfassungsverständnis, nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den meisten europäischen Ländern, und steht im Gegensatz zum Völkerrecht und zu Art. 9 der EMRK vom 4. November 1950, die unser Land im Jahre 1974 ratifiziert hat.⁴⁹

3. Auf die fälschlicherweise und wider besseres Wissen behauptete Nichtgewährung des Anspruchs auf rechtliche Gehör ist hier, aus verfassungsrechtlichem Grund, nicht mehr zurückzukommen. Die beigelegte Chronologie der Begegnungen der Leitung des Bistums mit Landeskirchenrat, Franz Sabo, Kirchengemeinde und Kirchengemeinderat von Röschenz zeigt auf, dass solche Begegnungen über ein dutzend Mal stattgefunden haben.⁵⁰

Dabei hat das «erschütterte Vertrauen» zwischen dem Bischof und dem ihm unterstellten Priester Franz Sabo, der dies selbst zugestanden hat, nach der Lebenserfahrung mit praktischer Sicherheit den Gegenstand der Gespräche gebildet. Wenn nun das Kantonsgericht erklärt, das sei nur eine «Leerformel» und es fehle die «Beweisdichte», so ist das für den durch das erschütterte Vertrauen stets persönlich betroffenen Bischof verletzend, ja beleidigend: Es ist eine ungehörige Disqualifikation des Bischofs, die ausgesprochen zu haben eine schickliche Entschuldigung seitens des Kantonsgerichtes erheischt.

Walter Gut

⁴⁸ Campenhausen. Axel Frhr. von (Hrsg.): Deutsches Staatskirchenrecht zwischen Grundgesetz und EU-Gemeinschaft. Frankfurt a. M. 2004.

⁴⁹ Hier sei noch auf folgende Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission von 1976 verwiesen (Nr. 73/74/76 X Dänemark, D & R 5 [1976]): «Through the rights granted to its members under Art. 9, the church itself is protected in its right to manifest its religion, to organise and carry out worship, teaching practice and observance, and it is free to act out and enforce uniformity in these matters. Their individual freedom of thought, conscience or religion is exercised at the moment they accept or refuse employment as clergymen, and their right to leave the church guarantees their freedom of religion in case they oppose its teachings. In other words, the church is not obliged to provide religious freedom to its servants and members» (Bleckmann, Religionsfreiheit [wie Anm. 47], 41).

⁵⁰ Siehe die entsprechende Auflistung auf Seite XII dieses Gutachtens.

Eine Bilanz zum Gerichtsurteil im Fall der röm.-kath. Kirchengemeinde Röschenz

1. Das Urteil des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft vom 5. September 2007 ist im Verhältnis von Kirche und Staat in unserem Land ein bedeutender Rückschritt. Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes und des Selbstverständnisses der röm.-kath. Kirche sind eine gravierende Einmischung eines staatlichen Gerichts in eine innerkirchliche Angelegenheit. Damit wird gegen das Grundrecht der Kirchenfreiheit und der korporativen Religionsfreiheit verstossen.

2. Das erwähnte Urteil weist folgende Mängel auf:

- keine ausreichende Ermittlung der Fakten;
- «Leerformel» als Qualifikation des jedermann einsichtigen «erschütterten Vertrauensverhältnisses» zwischen Franz Sabo und Bischof Kurt Koch;
- keine Abklärung des vielfach gewährten rechtlichen Gehörs des Bistums und des Landeskirchenrates gegenüber Franz Sabo und der Beschwerdeführerin;
- Voreingenommenheit zugunsten der Behauptungen der Beschwerdeführerin und des Franz Sabo zu Ungunsten des Landeskirchenrates und des Bistums;

- Unkenntnis der Zuständigkeiten der Institutionen und der Funktionsweise der Landeskirche Basel-Landschaft und des staatskirchenrechtlichen Systems der Landeskirchen in der deutschen Schweiz;
- die postulierte Unterordnung der Kirche unter den Staat wirft dunkle Schatten auf das Verhältnis von Kirche und Staat;
- Unkenntnis der Wirkungen der Einmischung des staatlichen Gerichts in eine innerkirchliche Entscheidung lässt das Urteil als bedeutenden Verstoss gegen den Rechtsstaat erscheinen.

3. Das Urteil vom 5. September 2007 ist ein (vermeidbares) Fehlurteil ohne jegliche präjudizielle Wirkung, gefährdet eine kritisch-loyale Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche und schwächt das in der Deutschschweiz ausgebildete staatskirchenrechtliche System der öffentlich-rechtlichen Landeskirchen beider Konfessionen. Man nimmt von diesem Urteil mit Bedauern Kenntnis und hofft auf bessere Einsichten von weltlichen Richtern über ein sachgerechtes Verhältnis von Kirche und Staat.

Walter Gut

Schweizer Bischöfe hoffen nach Solidaritäts-Besuch auf Nachahmung

Von Gabi Fröhlich

Jerusalem. – Beim Bischof von Lugano löst die Wallfahrt mit seinen Amtsbrüdern ins Heilige Land alte Erinnerungen aus: Zum ersten Mal pilgerte Pier Giacomo Grampa 1962 ins Heilige Land – "mit zwei jungen Mitpriestern in einem VW auf dem Landweg." Dieses Mal kam er mit seinen Schweizer Amtskollegen.

Die Reise der Schweizer Bischöfe vom 1. bis 7 März durch die Heimat Jesu sollte eine Wallfahrt sein, kein politischer Besuch. Kurz vor Ostern wollten die Bischöfe sich noch einmal selbst auf die Spuren des christlichen Heilsgeschehens begeben.

Hauptziele waren entsprechend die christlichen Pilgerorte in Bethlehem, Jerusalem und Galiläa. Begegnungen mit Vertretern der anderen Religionen fanden nur am Rande statt – beim Besuch der El-Aksa-Moschee etwa, in einem Kibbutz am See Genezareth, beim stillen Gang der Bischöfe durch die Holocaust-Gedenkstätte Jad Vaschem.

Zeichen der Solidarität setzen

Vor allem wollten die Bischöfe jedoch ein Zeichen der Solidarität mit der Ortskirche im Heiligen Land setzen. In einem "erschütternden Telefonat" schilderte der Pfarrer von Gaza, Manuel Musallam, den Schweizer Bischöfen die grosse Not der Zivilbevölkerung.

Viele Schulkinder würden in den Schulen des Patriarchats gewaschen und ernährt, da die Eltern dazu nicht mehr in der Lage seien. Oft könne aber auch dort nicht mehr als Brot mit etwas Öl ausgegeben werden. Die Bischöfe berichten

davon den Gläubigen ihrer Heimat in dem zum Ende der Wallfahrt verfassten Hirtenbrief. Ihr Fazit: Die einheimischen Christen brauchten in ihrem Alltag noch mehr Unterstützung als bisher. Die Not sei dann nicht mehr zu ertragen, wenn sie sich alleingelassen fühlten.

Schlechte und gute Nachrichten

An ihrem letzten Besuchstag erreichte die Bischöfe die Nachricht von dem Attentat auf eine Jerusalemer Talmud-Schule mit neun Toten. Solche Mel-



Die SBK-Delegation vor der Gedenkstätte Jad Vaschem

dungen stimmten traurig, meinte Bischof Pierre Bürcher von Reykjavik, früher Weihbischof in der Schweiz. Gute Nachrichten hingegen drängen kaum an die Öffentlichkeit, bedauerte er.

Wegen Krankheit nahm der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kurt Koch von Basel, nicht an der Reise teil. Bischof Grampa avancierte so unversehens zum "Präsidenten" der Gruppe. Er hoffe, dass viele Schweizer Christen ihrem Beispiel folgten und sich zu Pilgerfahrten in die Heimat Jesu aufmachten.

(kipa / Bild: kna)

Kopftuch. – Das Tragen eines Kopftuches ist kein Grund, die Einbürgerung zu verweigern. Das Bundesgericht hat mit zwei Grundsatzentscheiden die Beschwerden einer Türkin und eines Bosniers gutgeheissen und erklärt, das Tragen eines Kopftuches als religiöses Bekenntnis sei grundsätzlich durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt. (kipa)

Morddrohungen. – In der brasilianischen Metropole Sao Paulo haben Bischöfe und Priester nach Kirchenangaben erstmals Morddrohungen aus Kreisen des organisierten Verbrechens erhalten. Der Grund sei ihr aktives Eintreten gegen den Einfluss der Banden, sagte Bischof Benedito Simao vor Journalisten. (kipa)

Kostenexplosion. – Die australische Presse berichtet über eine angebliche Kostenexplosion für den katholischen Weltjugendtag (WJT) im Juli in Sydney. Statt der ursprünglich veranschlagten 96 Millionen Franken werde das internationale Jugendtreffen der katholischen Kirche umgerechnet fast 145 Millionen Franken kosten. (kipa)

China I. – Die Demütigung der chinesischen Bischöfe durch die regierungsabhängige Organisation "Patriotic Association of Chinese Catholics" hat der Bischof von Hongkong, Kardinal Joseph Zen Ze-kiun, beklagt. Die bevorstehenden Olympischen Spiele in Peking wirkten sich zwar bei der Verbesserung der Menschenrechtssituation da und dort positiv aus, für die katholische Kirche sei die Lage immer noch extrem schwierig. (kipa)

China II. – In der chinesischen Hauptstadt entstehen derzeit "temporäre Kultstätten" im olympischen Dorf für Protestanten, Katholiken, Buddhisten und Muslime. Damit kämen die Organisatoren den geltenden Übereinkünften für Olympische Spiele nach, berichteten Medien in Peking. (kipa)

Online. – Das Online-Portal der katholischen Kirche Schweiz "kath.ch" hat zwei neue Weblogs aufgeschaltet. Dabei geht es um zwei Grossereignisse: Die Fussball-Europameisterschaft in der Schweiz und Österreich und das katholische Weltjugendtreffen im australischen Sydney.

Info: www.kath.ch/nucleus (kipa)

Gerechtigkeit statt Gnadenbrot

Bern. – Mit einer "konzertierten Aktion" wollen Europas Justitia-et-Pax-Kommissionen dieses Jahr als Beitrag zu einem gerechten Europa auf den "Skandal weltweiten Armut" aufmerksam machen.

Dabei werden in den einzelnen Ländern Stellungnahmen veröffentlicht. "Wir sind alle Teil einer Menschheitsfamilie", unterstreicht Justitia et Pax Schweiz in ihrer Erklärung "Gerechtigkeit statt Gnadenbrot". Illustriert wird die Schrift durch Reproduktionen einiger Bilder und Zeichnungen, die von

vier Kunstschaaffenden erarbeitet worden sind. Das gezeigte Bild stammt von Otto Heigold aus Reussbühl LU. Die Bilder aus der Schweiz werden Teil einer gesamteuropäischen Ausstellung von Justitia et Pax zum Thema Armut sein. Die Ausstellung mit Werken aus 31 europäischen Ländern wird in



Brüssel zu sehen sein. (kipa)



Gottes Segen. – Cartoon aus der aktuellen Ausgabe des Basler Pfarrblatts "Kirche heute" zum Thema verheiratete Priester. (kipa)

20 Jahre Frauenkirche

Luzern. – Die Frauenkirche Zentralschweiz feiert dieses Jahr ihr zwanzigjähriges Bestehen.

Am 19. Mai 1988 hat die Gründung des Vereins Frauen und Kirche stattgefunden. 1987 hatten 170 Frauen aus der ganzen Zentralschweiz am ersten Luzerner "FrauenKirchenFest" in einer Resolution die Schaffung einer Frauenstelle gefordert. Aus Anlass des Jubiläums ist die Frauenkirchen am 25. und 30. April an der Luzerner Gewerbeausstellung (Luga) präsent.

www.frauenkirche-zentralschweiz.ch
(kipa)

15. März. – Mit einer Informationsveranstaltung will das Religionspädagogische Institut RPI an der Universität Luzern über seine Studienangebote informieren.

Hinweis: Infos und Anmeldung unter www.unilu.ch/rpi (kipa)

23. März. – "Eine andere Weise des Erlebens" wollen die Luzerner Kirchen jenen Menschen bieten, die keinen Zugang zu traditionellen Liturgien haben. Zum dritten Mal laden sie am zur "Nacht der Nächte" mit einem vielfältigen Programm: Bekannte Künstler wie Schauspieler Wolfram Berger und Jazz-Saxofonist Uwe Steinmetz gestalten den Weg von Mitternacht bis zum Sonnenaufgang mit. (kipa)

25. April – 9. Mai. – Unfrieden und Hass haben eine grosse Mobilisierungskraft. Gelingt es der Idee eines umfassenden Weltethos eben so viele Kräfte zu mobilisieren? Diese Gedanken stehen hinter der Initiative der Freiburger Studentenverbindung Goten, die vom an der Universität Freiburg eine Veranstaltungsreihe zum Thema "Weltethos" durchführt. Gast sind unter anderen Hans Küng und Alois Riklin, emeritierter Professor für Politikwissenschaft an der Universität St. Gallen.
www.forum-weltethos.ch (kipa)

12. – 15. September. – Papst Benedikt XVI. wird laut französischen Medien Frankreich besuchen. Er werde zunächst in Paris erwartet und dann in den südwestfranzösischen Marienwallfahrtsort Lourdes reisen. (kipa)

"Marginalisierte Laien"

Luzern. – Der Zentralvorstand der Katholischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-Bewegung der Schweiz (KAB) hat gegenüber den Schweizer Bischöfen seine Sorge über das Predigtverbot für Laien im Bistum Chur ausgedrückt.

In einem Brief an die Schweizer Bischofskonferenz schreibt die KAB, die Ankündigung des Churer Bischofs Vitus Huonder, er plane neu zu beschäftigenden Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen keine Erlaubnis mehr zur Predigt in der Eucharistiefeier zu geben, erfülle den Zentralvorstand mit grosser Sorge.

Die angekündigte Regelung schaffe nicht nur zwei unterschiedliche Gruppen von Pastoralassistenten im Bistum. Die Regelung führe zu einer uneinheitlichen Praxis mit ungerechten Verhältnissen innerhalb der gesamten Kirche Schweiz.

Während die Pfarreien dringend auf den Einsatz von professionellen und gut ausgebildeten Laien angewiesen seien, drohten dieselben in den Gottesdiensten zunehmend marginalisiert zu werden. Die Seelsorge gerate so in Gefahr, vor Ort in ein "Innerhalb und Ausserhalb" der Messe zu zerfallen. Die Messe drohe als Mitte des Gemeindelebens an Bedeutung zu verlieren. (kipa)

Religion und Boulevard

Freiburg i. Ü. – In den säkularen Medien werden Themen rund um Religion zunehmend aufgegriffen.

Das sagte der ehemalige Chefredaktor der Boulevardzeitung "Blick", Werner De Schepper, an der Generalversammlung des Schweizerischen Vereins katholischer Journalistinnen und Journalisten (SVKJ). So habe der "Blick" bei-

spielsweise unter dem Titel "Jesus-Krimi" die biblische Passionsgeschichte erläutert.

Den SVKJ-Medienpreis 2008 für junge Journalisten erhielt die 32-jährige Seraina Sattler für ihren in der Zürichersee-Zeitung erschienenen Artikel "Der einsame Tod des Pfaffenfeinds". (kipa)

Ausdruck wachsender Armut

Luzern. – An 15 Orten in der Schweiz können Armutsbetroffene mit Legitimationskarte in Caritas-Märkten vergünstigt Produkte für den täglichen Bedarf einkaufen. Trotz guter Wirtschaftslage sind die Frequenzen in den Läden deutlich gestiegen.

Der Umsatz stieg im Vergleich zum Vorjahr um 51 Prozent an. Mit einem Jahresumsatz von 4,2 Millionen Franken erreichte Caritas-Markt 2007 einen

Rekord, teilt Caritas am Donnerstag, 6. März, mit. Das Vorjahresergebnis wurde um 1,4 Millionen Franken übertroffen.

Für den Caritas-Markt steht diese Entwicklung in erster Linie im Zusammenhang mit der wachsenden Armut in der Schweiz. Ohne Angebote wie den Caritas-Markt könnten viele Familien in der Schweiz ihre grundlegende Versorgung nicht mehr sicherstellen. (kipa)

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Georges Scherrer

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Freiburg (Schweiz) herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 192, Boulevard de Péroilles 36, CH-1705 Freiburg
Telefon: 026 426 48 21, Fax: 026 426 48 00,
kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnement:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30
administration@kipa-apic.ch
Jahresabonnement: Fr. 125.- (inkl. MWST),
per E-Mail als PDF-Datei Fr. 65.-.

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

Interview mit Roland Campiche

Ist Lebensqualität ein geeignetes Thema für die Kirche?

Die Bibel ist das Buch des guten Lebens. Dieses umfasst zwei Aspekte. Der eine betrifft das persönliche Wohlbefinden, ein Begriff, der materielle und immaterielle Elemente verbindet. Christentum lässt sich nicht ausdrücken, indem man die Religion auf eine weitgefasste Spiritualität reduziert. Seine Botschaft beachtet stets den Menschen in seiner Gesamtheit. Spricht man vom persönlichen Wohlbefinden, lassen sich die ökonomischen und körperlichen Dimensionen nicht ausklammern. Armut verhindert die Entwicklung eines Lebens von hoher Qualität. Es gibt deshalb kein gutes Leben ohne gerechte Verteilung des Reichtums. Aber auch die Gesundheit spielt eine wichtige Rolle.

Der andere Aspekte des guten Lebens betrifft die zwischenmenschlichen Beziehungen. Ohne Liebe, das heisst ohne Zuneigung und Solidarität, verkümmert der Mensch oder verliert sich in seinem Ego. Die Lebensqualität stellt deshalb die Werte in Frage, die in unserer Gesellschaft vorherrschen. Sie hinterfragt ihre Grundlage und verlangt nach einem Vergleich des Wettbewerbs mit der Zusammenarbeit, der Hierarchie mit der Gleichheit, der Abhängigkeit mit der Würde. Sie rüttelt damit am Gebäude der festgesetzten Gedanken.

Schliesslich hängt die Lebensqualität heute direkt von der Umweltqualität ab. Was man heute unter Ökologie versteht, könnte man auch mit der Gesamtheit der Beziehungen zwischen Mensch und Natur übersetzen, was mit Nachdruck an die jüdisch-christliche Schöpfungsgeschichte erinnert. Das Gebot des «Hütens und Bewirtschaftens des Gartens» weist auf zwei Schlüsselbedingungen der Lebensqualität hin: Die Relativität des Eigentums und das Verbot der Vereinnahmung oder masslosen Ausbeutung der Ressourcen. Diese letzte Bedingung ist fundamental, denn sie gibt dem Begriff der Lebensqualität eine zeitliche Tiefe. Damit sie verwirklicht werden kann, muss sie die kommenden Generationen mit einbeziehen. Dies ist ihre Dimension der Hoffnung!

Wenn sich die Kirche durch diese Frage nicht betroffen fühlt, kann sie auch gerade ihre Türen schliessen.

Nach welchen gesundheitsbezogenen Prinzipien richtet sich die Kirche in der Umsetzung?

Die christlichen Kirchen haben oft die Begriffe Gesundheit und Heil verwechselt, indem sie das Letztere verwendeten, um das Erstere zu versprechen. Vielleicht ist ein kleiner Umweg über die Gedankengänge im Gesundheitswesen ganz heilsam, um nicht auf Abwege zu kommen!

In ihrer Verfassung von 1946 zog die WHO bereits die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, Gesundheit nicht nur auf die «Abwesenheit von Krankheit oder Behinderung» zu reduzieren, sondern sie als «Zustand des vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens» zu betrachten. Noch besser zum Nachdenken regt die Definition von Prof. A. Rougemont an, die die Botschaft der Kirchen inspirieren könnte: «Fähigkeit von Menschen oder sozialen Gruppen, sich fortwährend zu verändern, nicht nur, um in der Gegenwart besser zu leben sondern um sich besser auf die Zukunft vorzubereiten».

Welche Massnahmen sind nötig, um eine Breitenwirkung zu erzeugen?

Die Lebensqualität geht über die soziale Gerechtigkeit und die Abwesenheit von Konflikten. Diesen beiden Aspekten hat sich die Kirche verschrieben, aber es mangelt am unermüdlichen Verkünden und Umsetzen dieses Programms. Der Kampf gegen die Klimaerwärmung eröffnet in unerwarteter Weise die Möglichkeit, sich für soziale Gerechtigkeit, Konfliktfreiheit und Umweltschutz im Verbund einzusetzen: Die ärmsten Völker werden den höchsten Preis für die klimatischen Veränderungen bezahlen müssen. Der Konflikt im Sudan zeigt beispielhaft, wie sich bei fortgeschrittener Trockenheit ein Krieg ums Überleben entwickelt. Die Kirchen können sich in diesem Bereich zugunsten einer besseren Lebensqualität neu positionieren. Aber wie?

Langsam beginnt sich die Erkenntnis bei allen durchzusetzen, welches die Ursachen der Erderwärmung sind. Aber wie kommt man von dieser Erkenntnis zum konkreten Handeln? Die Macht der Gewohnheit, die psychologischen Barrieren blockieren unsere Entscheidungen. Ich sehe sehr gut, dass sich die Kirchen an der Arbeit an diesen persönlichen Einstellungen beteiligen können. Zum Beispiel, indem sie die Notwendigkeit hervorheben, hier in der Schweiz Massnahmen zu ergreifen, Verantwortung zu übernehmen und nicht nur selbsttäuschende Zertifikate im Ausland zu kaufen, um anderen die Arbeit zu überlassen. Ich sehe sehr wohl, welche praktischen Hilfestellungen die Kirchen bieten könnten: Unterstützung von Initiativen, die es allen und jedem ermöglichen, den Energieverbrauch zu messen und wirtschaftliche sinnvolle Lösungen für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Mobilität und Ernährung zu finden... Es handelt sich darum, mehrere Wege aufzuzeigen und jeden die für ihn angepasste Wahl treffen zu lassen. Nicht die Perfektion ist das glaubwürdige Ziel, sondern die vielen kleinen Veränderungen im Alltag, die sich summieren, damit die Gestaltung des Lebens beeinflussen und damit auch dessen Qualität erhöhen.

Das Interview mit Roland J. Campiche führte Rolf Zahnd, der auch für die autorisierte Übersetzung aus dem Französischen verantwortlich zeichnet.



Roland J. Campiche

Roland J. Campiche, Ehrenprofessor der Universität Lausanne, hat an dieser Institution während 31 Jahren, von 1970 bis 2001, Religionssoziologie doziert. Hier hat er 1999 das Observatorium der Religionen der Schweiz gegründet, einer Forschungsstätte für das ganze Land. Von 1991 bis 1995 präsidierte er die Internationale Gesellschaft der Religionssoziologie, nachdem er dieser als Generalsekretär gedient hatte. Von 1971 bis 2001 war er Geschäftsleiter des französischsprachigen Instituts für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Er leitete mehrere Forschungsprojekte, die durch den Schweizerischen Nationalfonds unterstützt wurden. Geboren wurde Roland Campiche 1937 in La Tour-de-Peilz (VD). Er ist verheiratet und Vater von drei Kindern.

AMTLICHER TEIL

BISTUM BASEL

Chrisam-Messe 2008

Am Montag in der Karwoche, 17. März 2008, wird in der Kathedrale St. Urs und Viktor zu Solothurn um 10.45 Uhr die Chrisam-Messe gefeiert. In diesem Gottesdienst werden das Öl für die Krankensalbung, das Katechumenenöl für die Taufe sowie der Chrisam für Taufe und Firmung, für Weihen und Konsekrationen geweiht.

Ein herzlicher Willkomm gilt den Priestern und Diakonen, besonders auch jenen, welche ein Jubiläum ihrer Weihe feiern dürfen. Dieser Willkommensgruss gilt auch den Laientheologen und Laientheologinnen, welche ein Jubiläum der Institutio begehen können. Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, Katechetinnen und Katecheten sowie die Angehörigen der Ordensgemeinschaften sind ebenso herzlich willkommen.

Alle Gläubigen, die den Gottesdienst mitfeiern möchten, sind dazu herzlich eingeladen.

Abholen der hl. Öle in der Karwoche 2008

Im Anschluss an die Chrisam-Messe werden die heiligen Öle ins Ordinariat, Baselstrasse 58, gebracht und dort abgegeben. Für das Abholen und die Überbringung der Öle in die Dekanate und Pfarreien sind die Dekanatsleitungen besorgt.

Ausgabezeiten:

Montag, 17. März 2008, 14.00–17.00 Uhr;
Dienstag, 18. März 2008, 09.00–11.00 Uhr
und 15.00–17.00 Uhr. Diese Abholzeiten gelten für die Dekanate, Klöster usw.

Bischöfliches Ordinariat Solothurn
D. Bussmann, Kanzler

Eine Missio canonica haben erhalten

Franz Koller als Pastoralassistent mit Schwerpunkt in der Betagtenheimseelsorge in der Pfarrei St. Leodegar im Hof Luzern per 1. März 2008;

Hans-Ernst Ellenberger als Pastoralassistent in Ausbildung in der Pfarrei Bruder Klaus Emmenthal (LU) per 1. März 2008.

Ausschreibung

Die auf den 1. Februar 2009 vakant werdende Pfarrstelle St. Johannes Weinfelden (TG) wird für einen Pfarrer oder einen Gemeindeleiter/ eine Gemeindeleiterin zur Wiederbesetzung

ausgeschrieben (siehe Inserat). Interessierte Personen melden sich bitte bis zum 4. April 2008 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, oder per E-Mail personalamt@bistum-basel.ch

BISTUM CHUR

Erwachsenen-Firmung

Nächster Termin: Samstag, 18. Oktober 2008; Ort: in der Kapelle des Bischöflichen Ordinariates in Chur; Anmeldefrist: bis spätestens 8. Oktober 2008.

Pfarrämter, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, werden gebeten, Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich, unter Beilage des vorbereiteten Firmscheines und des Taufscheines (Auszug aus dem Taufbuch), anzumelden beim Bischöflichen Ordinariat, «Erwachsenenfirmung», Hof 19, 7000 Chur.

Erforderlich ist auch eine Bestätigung des Orts Pfarrers über die Firmvorbereitung/ den Besuch des Firmunterrichts. Bei der Anmeldung ist auch der Firmpate/die Firmpatin anzugeben, welche selber getauft und gefirmt sein müssen.

Chur, 6. März 2008

Bischöfliche Kanzlei Chur

BISTUM ST. GALLEN

Diözesanforum kirchliche Jugendarbeit

Am Mittwoch, 9. April 2008, findet im Pfarreizentrum St. Fiden/St. Gallen das 17. Diözesanforum kirchliche Jugendarbeit statt. Hauptreferenten sind Prof. Dr. Helga Kohler-Spiegel, Feldkirch, und Dr. Walther Cormann, Lindau. Das Diözesanforum beginnt um 16 Uhr mit einem Wortgottesdienst, im Programm folgen die Vorträge der Referentin/des Referenten, Tischgespräche und Plenumsdiskussion. Thema des diesjährigen Diözesanforums ist die Persönlichkeitsstärkung in der kirchlichen Jugendarbeit. Persönlichkeits- und Glaubensstärkung sind schon lange zentrale Anliegen kirchlicher Jugendarbeit.

**Die Schweizer Bischöfe
unternehmen im März eine
Pilgerreise ins Heilige Land
und ermuntern uns,
die heiligen Stätten ebenfalls zu besuchen –
aus Solidarität mit den dort ansässigen Christen.**

Damit Sie sich ein eigenes Bild machen können,
lade ich Sie ein zu einer

Informationsreise nach Israel/Palästina

Datum
Montag, 16. Juni – Freitag, 20. Juni 2008

Programm
Jerusalem, Bethlehem, Ramallah, Nazareth, See Genesareth

Preis
Fr. 797.– (Flug incl. alle Zuschläge), das Landarrangement
wird von unserem Partner in Jerusalem offeriert

Bedingungen
Die Reise steht nur MitarbeiterInnen
von reformierten und katholischen Kirchgemeinden offen,
die eine Gemeinde-/Pfarreireise ins Heilige Land planen.
Die Teilnehmerzahl ist beschränkt

Ich freue mich auf Ihre Anmeldung bis spätestens 14. März an
f-christ@bluewin.ch

TERRA SANCTA TOURS ★
TERRA SANCTA TOURS AG
BUCHSTRASSE 35, POSTFACH, 9001 ST. GALLEN
TEL. 071 222 20 50
www.terra-sancta-tours.ch

Das diesjährige Diözesanforum behandelt in drei Schritten einen persönlichkeitsstärkenden Prozess auf Basis des sogenannten systemischen Ansatzes. Zu den Referenten: Prof. Dr. Helga Kohler-Spiegel (1962) ist Professorin für Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in Feldkirch. Bis September 2007 war sie Leiterin des Amtes für Katechese und Religionspädagogik im Bistum St. Gallen. Dr. Walter Cormann (1949), ist Diplompsychologe, system. Psychotherapeut in eigener Praxis und seit 1986

auch Lehrtherapeut und Leiter im Psychotherapeutischen Weiterbildungszentrum für systemisch-integrative Konzepte.

BISTUM SITTEN

Chrisam-Messe

Am Hohen Donnerstag, 20. März 2008, wird Bischof Norbert Brunner in der Kathedrale von Sitten um 9.30 Uhr die Chrisam-Messe

feiern. Alle Priester und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu dieser Feier herzlich eingeladen. Der Bischof wird das Öl für die Krankensalbung, das Katechumenenöl für die Taufe und den Chrisam weihen.

Alle Gläubigen sind herzlich eingeladen, an diesem Gottesdienst teilzunehmen. Die Priester und Diakone sind nach der Feier zum Mittagessen mit Bischof Norbert Brunner im Bildungshaus Notre-Dame du Silence in Sitten eingeladen.

Heidi Widrig, Diözesaner Informationsdienst

Kath. Kirchgemeinde Igis-Landquart-Herrschaft



Wir suchen per 1. August 2008 oder nach Vereinbarung einen

Pfarrer

Unsere Pfarrei mit über 4300 Mitgliedern umfasst die Gemeinden Igis-Landquart, Malans, Jenins, Maienfeld und Fläsch. Pfarrkirche, Pfarrhaus und Pfarreizentrum stehen in Landquart.

Bei uns finden Sie ein erfahrenes Seelsorgeteam und einen initiativen Pfarreirat. Fünf Pfarreivereine und weitere Gruppierungen prägen und gestalten das Pfarreileben. Die Erwachsenenbildung, die aktive Kinder- und Jugendförderung sowie die gelebte Ökumene bilden Schwerpunkte in unserer täglichen Pfarreiarbeit.

Wir wenden uns an Sie als eine kommunikative und integrativ wirkende Persönlichkeit. Sie überzeugen durch eine teamorientierte Arbeitsweise und können sich vorstellen, zusammen mit einer Geschäftsleiterin einem 5-köpfigen Seelsorgeteam vorzustehen. Sie können sich mit unseren Vorstellungen identifizieren und sind bereit, das Pfarreileben auch ausserhalb der liturgischen Aufgaben prägend mitzugestalten.

Wir bieten Ihnen flexible Anstellungsbedingungen und Raum für Ihr persönliches Engagement. Es steht Ihnen eine gut ausgebaute Infrastruktur zur Verfügung. Das Einzugsgebiet der Pfarrei verfügt über einen hohen Freizeitwert. Ihr zukünftiger Wirkungsort ist verkehrstechnisch optimal erschlossen.

Unter www.kath-iglahe.ch finden Sie unser Pfarreiprofil. Ihre Fragen beantwortet unsere Geschäftsführerin Juliana Alig (Telefon 081 322 37 48) oder der Kirchgemeindepräsident Edwin Büsser-Abeledo (Telefon 081 322 25 29 oder E-Mail edwin@ilnet.ch).

Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. April 2008 an den Kirchgemeindepräsidenten Edwin Büsser-Abeledo, Stückliweg 17B, 7206 Igis.

Katholische Kirchgemeinde Weinfelden

Kirche St. Johannes

Wir sind eine lebendige Kirchgemeinde, die mit Hoffnung, Zuversicht und Engagement die Herausforderungen der Gegenwart annimmt. Zusammen mit vielen aktiven Pfarreivereinen und über 200 Freiwilligen gestalten wir ein überaus lebendiges Pfarreileben und suchen immer wieder neue Wege, um die uralte Botschaft unseres Glaubens zu leben und für Menschen in jedem Alter spürbar zu machen.

Nach fast 30 Jahren wird unser Pfarrer auf Ende Januar 2009 pensioniert. Zusätzlich sind weitere Stellen bereits auf Sommer 2008 zu besetzen. Wir suchen daher **Mitarbeitende im Umfang von 230%**

Pfarrer oder Gemeindeleiter/in Pastoralassistent/in Jugendseelsorger/in

per August 2008 bzw. Februar 2009 oder nach Vereinbarung

Abzudecken sind Aufgaben in allen kirchlichen Tätigkeitsbereichen von Liturgie bis Gemeinschaftsbildung, darunter auch wenige Stunden Religionsunterricht. Das genaue Stellenprofil werden wir gerne mit Ihnen besprechen.

Für Stellenantritt im Sommer 2008 erwarten wir Ihre Bewerbung bis 18. April 2008 an Thomas Merz-Abt, Austrasse 11B, 8570 Weinfelden. Im Idealfall möchten wir die Besetzung der verschiedenen Stellen koordinieren. Daher freuen wir uns auch über Ihre Kontaktaufnahme bei Interesse an der Gemeindeleitung. Die Stellen werden in Absprache mit dem diözesanen Personalamt besetzt.

Weitere Auskunft erhalten Sie bei:

- Thomas Merz-Abt, Kirchgemeindepräsident
Telefon 071 622 23 48
- Ruedi Heim, Bischofsvikar für die Region St. Viktor
Telefon 041 419 48 45

Weiteres über die Stelle und Spannendes über unsere Pfarrei und unsere Region finden Sie unter...

<http://www.katholischweinfelden.ch/Stelle>

Autoren dieser Nummer

Dr. Winfried Bader
Vogelsangstrasse 2
5512 Wohlenschwil
winfried.bader@gmx.net

Prof. Dr. Roland J. Campiche
Ch. Devin 69 A, 1012 Lausanne
Roland.Campiche@unil.ch

Dr. Walter Gut
Sonnbüehl 13, 6024 Hildisrieden

Peter Spichtig OP
Liturgisches Institut
Impasse de la Forêt 5A
1707 Freiburg
peter.spichtig@liturgie.ch

Dr. med. Rolf Zahnd
feeltop AG, Seilerstrasse 3
3011 Bern
rolf.zahnd@feeltop.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie
und Seelsorge / Amtliches Organ /
Mit Kipa-Woche

Redaktion

Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
E-Mail skzredaktion@lzmedien.ch
Internet: <http://www.kath.ch/skz>

Redaktionsleiter

Dr. Urban Fink-Wagner EMBA

Herausgeberin

Deutschscheizerische Ordinarien-
konferenz (DOK)

Verlag

LZ Fachverlag AG
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern
E-Mail info@lzfachverlag.ch
Ein Unternehmen der **LZ medien**

Stellen-Inserate

Telefon 041 429 52 52
E-Mail skzinserate@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate

Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente

Telefon 041 429 53 86
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 148.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseraten-
annahme: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.
Das vollständige Impressum finden Sie in
der SKZ-Ausgabe Nr. 6-7/2008, 103.

**Seelsorgeverband Meltingen-Oberkirch
(Nunningen/Zullwil)**

Unser Seelsorgeverband umfasst die Gemeinden
Meltingen, Nunningen und Zullwil im Solothurni-
schen Schwarzbubenland mit ca. 2500 Gläubigen.

Auf den Beginn des neuen Schuljahres 2008/2009
suchen wir einen/eine

**Katecheten/Katechetin
oder Religionspädagogen/
Religionspädagogin**

für ein Pensum von 100%.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- ökumenischer Religionsunterricht an der Primarschule
- ökumenischer Blockunterricht an der Oberstufe
- Erstkommunion-Vorbereitung
- Firmvorbereitung in den Abgangsklassen (an schulfreien Samstagen)
- Mitarbeit in der Pfarreiseelsorge
- Mitgestaltung von Gottesdiensten

Voraussetzungen:

- eine dem Aufgabenbereich entsprechende Ausbildung (evtl. RPI-Abschluss)
- Teamfähigkeit
- Offenheit und Engagement

Wir bieten:

- eine Besoldung nach Vorgabe der kantonalen Landeskirche
- selbständige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein engagiertes Seelsorgeteam

Für weitere Informationen steht zur Verfügung:
Paul Stebler-Altarmatt, Katechet und Gemeinde-
leiter (Telefon 061 791 09 54).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind
zu richten an:
Seelsorgeverband Meltingen-Oberkirch
Stefan Jeger, Präsident, Bündte 286
4233 Meltingen
(Telefon P 061 791 10 87, G 061 781 33 77)

Für das **Römisch-katholische Pfarrvikariat
Maur (ZH)** suchen wir infolge Pensionierung der
Gemeindekoordinatorin und des Pfarradministra-
tors auf den 1. November 2008 oder nach Verein-
barung

**Gemeindeleiter/in (Priester,
Diakon, Pastoralassisten-
ten/-assistentin 80–100%)****Ihr Aufgabenbereich:**

- Gemeindeleitung
- Seelsorge
- Liturgie
- Verkündigung
- Katechese

Wir wünschen uns:

- theologische Ausbildung und Erfahrung in der Pfarreiseelsorge
- eine kontaktfreudige Person mit Führungsqualitäten
- ökumenische Offenheit

Das finden Sie bei uns:

- eine junge, lebendige Pfarrei mit rund 2200 Mitgliedern
- eine geistig offene und ökumenische Ausrichtung
- Anstellungsbedingungen gemäss der Anstellungsordnung der Röm.-kath. Kirche des Kantons Zürich
- eine pfarreieigene Wohnung in unmittelbarer Nähe zur Kirche steht nach Wunsch zur Verfügung

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Amanda Ehrler, Gemeinde-Koordinatorin
Telefon 044 980 18 21
- Oswald Krienbühl, Pfarradministrator
Telefon 044 381 93 04
- Pfarrvikariat Maur, Kirche St. Franziskus, Bach-
telstrasse 13, 8123 Ebmatingen

Stellenbewerbungen (mit Foto und Unterlagen)
bitte senden an den Präsidenten der Röm.-kath.
Kirchgemeinde Egg, Louis Landolt, Im grünen Hof
22, 8133 Esslingen ZH, Telefon 044 984 14 88.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.kath.ch/maur



Pfarrei St. Gallus
Katholische Kirchgemeinde Kriens



Die Zentrumsparrei St. Gallus ist eine der drei aktiven und vielseitigen Pfarreien in der kath. Kirchgemeinde Kriens, am Fusse des schönen Pilatus. Ein grösseres Pfarreiteam gestaltet mit vielen Freiwilligen ein am Alltag und Glauben orientiertes, spannendes Pfarreileben.

Unsere Vision: Eine Kirche mit vielen Gesichtern.

Auf Sommer 2008 bieten wir in unserem innovativen Pfarreiteam eine Stelle für einen/eine

Pastoralassistenten/ Pastoralassistentin 80%

Aufgabenschwerpunkte:

- Gestaltung von verschiedenen Gottesdiensten
- Hauptverantwortung Firmung mit 16
- Religionsunterricht auf der Oberstufe
- Zusammenarbeit im Pfarreiteam
- allgemeine Seelsorge inkl. Trauerbegleitung
- Erwachsenenbildung

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Theologiestudium
- Freude und Überzeugung am Glauben und beim Begleiten von Jugendlichen und Erwachsenen
- selbstverantwortliche, strukturierte Arbeitsweise
- Bereitschaft zu unregelmässigen Arbeitszeiten

Wenn Sie eine teamfähige und kontaktfreudige Person sind, die mit Freude aktiv am Leben der Pfarrei teilnimmt sowie Spass an der Begleitung und Zusammenarbeit mit den Jugendlichen hat, dann sollten wir uns kennen lernen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Bedarf von Herrn Ruedy Sigrist-Dahinden, Pfarreileiter, Telefon 041 329 10 00.

Besoldung und Anstellung richten sich nach dem Reglement der kath. Kirchgemeinde Kriens.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen. Senden Sie diese an das Personalamt, Bischöfliches Ordinariat, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, und eine Kopie an die Personalstelle der kath. Kirchgemeinde Kriens, z. H. Rolf Baumann, Alpenstrasse 20, 6010 Kriens, Telefon 041 317 30 21, E-Mail r.baumann@kgkriens.ch

Und wie klingt es im Innern?



Der gute Ton ist nicht einfach eine Frage von neuen Mikrofonen oder Lautsprechersäulen. Akustik ist eine hochkomplexe Angelegenheit. Es geht um genaue Messungen, um daraus die richtigen Lösungsanforderungen abzuleiten.



Megatron nimmt Ihre Bedürfnisse beim Wort. Wir konzentrieren uns nicht auf Produkte, sondern auf Lösungen, die halten, was Sie sich davon versprechen. Dafür garantieren wir. Ihre volle Zufriedenheit ist unser erklärtes Ziel.



Megatron sorgt für alle technischen und baulichen Belange von A-Z, soweit möglich unter Einbezug des lokalen Gewerbes. Setzen Sie auf Qualität in Beratung und Dienstleistung.

Megatron Kirchenbeschallungen Weil es darauf ankommt, wie es ankommt



MEGATRON

Megatron Kirchenbeschallungen
Megatron Veranstaltungstechnik AG
Bahnhofstrasse 50, 5507 Mellingen
Telefon 056 491 33 09, Telefax 056 491 40 21
Mail: megatron@kirchenbeschallungen.ch
www.kirchenbeschallungen.ch

Luzerner Psychiatrie

ambulant · stationär · kinder- und jugendpsychiatrie

Die Luzerner Psychiatrie erbringt an 20 Standorten im Kanton ambulante, stationäre und teilstationäre Leistungen.

In der Seelsorge der Klinik St. Urban suchen wir per **1. Mai 2008 oder nach Vereinbarung** eine katholische

Klinikseelsorgerin 40%

Die Tätigkeit beinhaltet die seelsorgerische Betreuung der Patientinnen und Patienten, unabhängig ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Die Arbeit erfolgt in Absprache mit den Behandlungsteams in Form von Einzel- und Gruppengesprächen sowie spirituellen Angeboten.

Sie verfügen über eine theologische Ausbildung und praktische Erfahrung als Pastoralassistentin, ergänzt mit spezifischer Weiterbildung für Seelsorge. Seelsorgeerfahrung im Bereich der Psychiatrie ist von Vorteil.

Für Auskünfte wenden Sie sich an Hugo Albisser, Klinikseelsorger, Telefon 062 918 57 04

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an:

Luzerner Psychiatrie
Personaldienst
Schafmattstrasse 1
4915 St. Urban
www.lups.ch



Horizonte (www.horizonte-aargau.ch) ist das wöchentlich erscheinende Pfarrblatt der katholischen Pfarreien im Kanton Aargau. Infolge Pensionierung suchen wir per **1. Oktober 2008** einen/eine

Redaktor/Redaktorin (70%)

Als Redaktor/Redaktorin arbeiten Sie im kleinen dynamischen Team mit. Sie verfassen regelmässig eigene Beiträge mit aktuellem Hintergrund und sind mitverantwortlich für die Text- und Bildgestaltung der Print- wie der Onlineausgabe von Horizonte. Sie betreuen vor allem die theologischen Bereiche, stehen in engem Kontakt mit Pfarreien, kirchlichen Fachstellen und anderen Organisationen. Sie sind an einer permanenten Weiterentwicklung von Horizonte stark mitbeteiligt. In Ihre neue Aufgabe werden Sie sorgfältig eingeführt, bei Ihrer Arbeit begleitet Sie der Redaktionsausschuss. Ihr Arbeitsplatz ist entweder zu Hause oder in einem zentral gelegenen Büro.

Sie verfügen über eine theologische und/oder philosophische Ausbildung und Berufserfahrung im Journalismus. Sie sind mit den Verhältnissen und Strukturen der katholischen Kirche im Aargau und im Bistum Basel vertraut. Sie sind stilsicher in der deutschen Sprache, kontaktfreudig und selbständiges Arbeiten gewohnt.

Wir orientieren Sie gerne über diese Stelle. Carmen Frei, Redaktion, Michelholzstrasse 22, 8967 Widen, Telefon 056 610 07 44. E-Mail carmen.frei@horizonte-aargau.ch

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Beat Niederberger, Präsident Pfarrblattgemeinschaft, Grabenstrasse 57, 4814 Bottenwil, Telefon 062 721 54 68, E-Mail beat.niederberger@ag.kath.ch.

Die Christen brauchen unsere Solidarität

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) hat ihre Pilgerfahrt ins Heilige Land beendet. Die Gruppe war unter der Leitung von Bischof Pierre Bürcher (jetzt Reykjavik) vom 1. bis 7. März durch Israel und die palästinensischen Gebiete gereist. Sie ruft die Schweizer Katholikinnen und Katholiken in einem Hirtenwort (siehe nächste SKZ-Ausgabe) auf, die Christen im Heiligen Land noch intensiver zu unterstützen, als dies bisher geschah.

Beim Besuch der Heiligen Stätten des Christentums in Jerusalem, Bethlehem und Galiläa folgte die 15-köpfige Delegation, der zehn Bischöfe und zwei Territorialäbte angehörten, den Spuren Jesu. Vorrangiges Ziel der Pilgerfahrt war die Begegnung mit den Christen in Israel und den palästinensischen Gebieten, um die Solidarität der Schweizer Katholiken mit ihnen zu bekunden. Die Mitglieder der SBK sprachen mit Verantwortlichen der katholischen Kirche verschiedener Riten, trafen mit den Pfarrern des lateinischen Patriarchats zusammen und begegneten zahlreichen Gläubigen.

Über die dramatischen Auswirkungen der politischen und militärischen Auseinandersetzungen im Heiligen Land liessen sie sich aus erster Hand informieren.

Walter Müller, Infobeauftragter SBK / Kürzungen SKZ-Redaktion

Grosse Exerzitien

nach der Methode des Ignatius von Loyola.

«Nur wenige Menschen ahnen, was Gott aus ihnen machen würde, wenn sie sich rückhaltlos seiner Führung anvertrauen!»
8. August bis 7. September 2008.
Leitung: Jean Rotzetter SJ

Anmeldung:
Notre-Dame de la Route
17, chemin des Eaux-Vives
CH-1752 Villars-sur-Glâne
Telefon 026 409 75 00
www.ndroute.ch /
secretariat@ndroute.ch



AZA 6002 LUZERN
8702 7 136

Abtei
Kloster
8840 Einsiedeln

000001695

000136

SKZ 11 13. 3. 2008